

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 4, Jahrgang 2006

Ausgegeben: Hannover, den 15. April 2006

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 76* Mitglieder der Disziplinarkammer bei dem Kirchengericht der EKD.

Vom 9. Dezember 2005.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seinen Sitzungen am 10./11. Dezember 2004 und 9./10. Dezember 2005 zu Mitgliedern der Disziplinarkammer bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Amtszeit bis zum 31. Dezember 2010 berufen:

Vorsitzender Richter:

Staatsanwalt Colin Arnold, Hannover

1. Stellvertreterin:

Oberkirchenrätin Gabriela Kunst, Kiel

2. Stellvertreter:

Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Ulf Kapahnke, Wolfenbüttel

Ordinierter Richter:

Michael Wöller, Hannover

1. Stellvertreterin:

Pfarrerin Christine Streck-Spahlinger, Frankfurt/Main

2. Stellvertreter:

Superintendent Dr. Christoph Künkel, Seevetal

3. Stellvertreter:

Pfarrer Johannes Koch, Rhüden

4. Stellvertreter:

Pfarrer Peter Scherhans, Offenburg

5. Stellvertreterin:

Pastorin Dr. Karoline Läger-Reinbold, Hannover

Nichtordinierte Richter:

Ingrid Sell, Northheim

1. Stellvertreterin:

Richterin am Amtsgericht Roswitha von Engel, Karlsfeld

2. Stellvertreterin:

Assessorin, Geschäftsführerin Dagmar Reiß-Fechter, Nürnberg

3. Stellvertreterin:

Oberkirchenrätin Heidrun Böttger, Hannover

Richter in Verfahren gegen Amtskräfte des höheren Dienstes:

Oberkirchenrat Gebhard Dawin, Kiel

1. Stellvertreterin:

Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes der Ev. Landeskirche in Baden, Kirchenoberrechtsdirektorin Ute Fischer, Karlsruhe

2. Stellvertreter:

Kirchenrechtsrat Jürgen Kirchenbauer, Karlsruhe

Richter in Verfahren gegen Amtskräfte des gehobenen Dienstes:

Harald Dörner, Ratingen

1. Stellvertreter:

Dipl.-Verw. W-FH Kirchenoberamtsrat Bernd Feld, Karlsruhe

2. Stellvertreter:

Oberamtsrat Gottfried Heselich, Poing

Richter in Verfahren gegen Amtskräfte des mittleren Dienstes:

Landeskirchen-Amtsinspektor Dieter Klein, Ratingen

1. Stellvertreter:

Amtsinspektor Dieter Schwarzenberg, München

2. Stellvertreterin:

Kirchenamtsinspektorin Ulrike Zachmann, Karlsruhe

Nr. 77* 4. Änderung der Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt.

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat in seiner Sitzung am 20. 10. 2005 die 4. Änderung der Neufassung der Satzung beschlossen. Die Gewährleistungsträger haben die erforderlichen Zustimmungserklärungen abgegeben; die Versicherungsaufsicht – das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung – hat die Änderung mit Schreiben vom 26. 1. 2006 – III5-2 – 039 f-10-05 genehmigt. Sie wird nachstehend gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 der Satzung veröffentlicht.

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt vom 18. April 2002, zuletzt geändert durch die 3. Satzungsänderung vom 29. 10. 2004, wird wie folgt geändert:

1. § 25 erhält folgende Fassung:

(1) Die freiwillige Versicherung kann von der/dem Versicherungsnehmerin/-nehmer zum Ende der Beschäftigung oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

(2) ¹Im Falle der Kündigung behält die/der Versicherte ihre/seine bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft, solange sie/er nicht deren Abfindung verlangt; eine Abfindung der Anwartschaft ist nur möglich, wenn der/dem Versicherten die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind. ²Die Höhe der Abfindung bestimmt sich nach den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes. ³Das Recht, bei einem Arbeitgeberwechsel im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung stattdessen die Übertragung der Rentenanswartschaft zu verlangen (vgl. § 4 BetrAVG), bleibt unberührt.

2. § 31 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
3. § 33 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
»²In den Fällen des § 31 Abs. 2 mindert sich die Leistung für jeden Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,3 v. H.; eine Begrenzung erfolgt nicht.«
4. In § 36 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte »ehelichen oder diesen gesetzlich gleichgestellten« gestrichen, der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und danach die Wörter »Kinder sind die leiblichen und angenommenen Kinder sowie die Pflegekinder im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG.« angefügt.
5. In § 41 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »einen Monatsbetrag von 30 Euro« durch die Worte »den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 BetrAVG« ersetzt.
6. In § 43 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und um die Wörter »für Leistungen aus der freiwilligen

versicherung sind insoweit zusätzlich die mit Beiträgen belegten Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der Zusatzversorgung zu berücksichtigen, sofern diese außerhalb von Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung liegen.« ergänzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 2, 3 und 6 mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

D a r m s t a d t , den 23. März 2006

Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt
– Anstalt des öffentlichen Rechts –

Der Vorstand

F e h n

W e b e r

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 78 Richtlinien über den Umgang mit suchtkranken oder suchtgefährdeten Pfarrerinnen und Pfarrern.

Vom 1. März 2006. (GVBl. S. 114)

In Wahrnehmung der Verantwortung für den Dienst in der Kirche hat der Evangelische Oberkirchenrat gem. § 127 Abs. 2 Nr. 10 GO vom 1. März 2006 die folgenden Richtlinien zur Unterstützung und Begleitung von suchtgefährdeten und suchtkranken Pfarrerinnen und Pfarrern erlassen:

I.

1. Vorgehen bei erstmaliger Auffälligkeit

1.1 Erstes Gespräch

Besteht bei einer Pfarrerin bzw. einem Pfarrer ein begründeter Verdacht der Suchtgefährdung oder -abhängigkeit, so führt die bzw. der unmittelbare Vorgesetzte umgehend mit dieser Person ein vertrauliches Gespräch.

Hier werden Wege zur Hilfe aufgezeigt (z. B. Kontaktaufnahme mit der Hausärztin bzw. dem Hausarzt, einer Suchtberatungsstelle, einer Selbsthilfegruppe wie AA oder vergleichbaren Einrichtungen) mit dem gleichzeitigen Hinweis, dass der Vorfall ohne Konsequenzen bleibt, wenn sich keine erneute Auffälligkeit ergibt.

Ein Gespräch mit der Prälatin bzw. dem Prälaten wird empfohlen.

Gleichzeitig wird deutlich gemacht, dass bei fortwährendem Missbrauch von Suchtmitteln der Evangelische Oberkirchenrat eingeschaltet wird. Über den Inhalt die-

ses Gesprächs bewahren die Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner Stillschweigen; es wird keine Personalaktennotiz gefertigt.

1.2 Zweites Gespräch

Ist im Verhalten der Pfarrerin bzw. des Pfarrers nach drei Monaten keine positive Veränderung festzustellen, so führt die bzw. der unmittelbare Vorgesetzte mit der betroffenen Person ein Dienstgespräch, an dem auf Wunsch der betroffenen Person ein Mitglied der Pfarrvertretung und/oder einer Person des Vertrauens teilnimmt. Die betroffene Person wird aufgefordert, ein konkretes Hilfsangebot anzunehmen und diese Maßnahme dokumentieren zu lassen.

Die bzw. der unmittelbare Vorgesetzte teilt dem Evangelischen Oberkirchenrat mit, dass das o. g. Gespräch stattgefunden hat und welche Tatsachen die Grundlagen des Gesprächs waren. Die betroffene Person erhält eine schriftliche Ermahnung durch den Evangelischen Oberkirchenrat mit dem Hinweis auf dienstrechtliche Maßnahmen für den Fall, dass keine Veränderung eintritt. Es wird ein Vermerk für die Personalakte gefertigt.

1.3 Drittes Gespräch

Wird das Hilfsangebot im Verlauf von weiteren drei Monaten nicht wahrgenommen, so findet auf Veranlassung der oder des unmittelbaren Vorgesetzten ein Dienstgespräch beim Evangelischen Oberkirchenrat statt, an den neben einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats auf Wunsch der

betroffenen Person ein Mitglied der Pfarrvertretung und bzw. oder einer Person des Vertrauens teilnehmen kann. Die betroffene Person wird nochmals aufgefordert, therapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Im Gespräch kündigt der Evangelische Oberkirchenrat an, dass nach zwei Wochen im Fall der Ablehnung konkrete dienstrechtliche Konsequenzen gezogen werden; diese können insbesondere sein:

- a) Untersagung der Dienstausbübung;
- b) Versetzung in den Wartestand;
- c) Versetzung in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit oder bei Weigerung, sich amts- oder vertrauensärztlich untersuchen zu lassen;
- d) Einleitung disziplinarrechtlicher Ermittlungen.

1.4 Viertes Gespräch

Lehnt die suchtgefährdete oder -kranke Person nach einem Monat weiterhin therapeutische Maßnahmen ab, führt der Evangelische Oberkirchenrat mit der betroffenen Person ein letztes Dienstgespräch unter Beteiligung aller bisher Beteiligten. Der Person wird die Einleitung dienstrechtlicher Maßnahmen mitgeteilt.

2. Vorgehen bei Rückfall nach erfolgter oder abgebrochener Heilbehandlung

Fällt die betroffene Person wieder wegen Missbrauchs von Suchtmitteln auf, so wird unter Beteiligung der in Nr. 1.3 genannten Personen ein Gespräch mit ihr

geführt, mit dem Ziel, sie zu erneuter Heilbehandlung zu bewegen.

Ihr werden in einer schriftlichen Ermahnung durch den Evangelischen Oberkirchenrat dienstrechtliche Konsequenzen angedroht, mit dem Hinweis, dass sie bisher nicht genug zur Heilung beigetragen hat.

Im Weiteren wird nach Nr. 1.3 ff. vorgegangen.

3. Nachgespräch

Nach Abschluss einer therapeutischen Maßnahme führt die bzw. der unmittelbare Vorgesetzte mit der betroffenen Person ein vertrauliches Gespräch. Ziel dieses Gespräches ist es, die abstinente Person bei der Wiedereingliederung zu begleiten und zu unterstützen. Es soll dafür Sorge getragen werden, dass eine Integration in den Kollegenkreis nach einer ambulanten oder stationären Behandlung gelingen kann und die Abstinenzbemühungen von allen akzeptiert werden.

II.

Diese Richtlinien treten am 1. März 2006 in Kraft.

Karlsruhe, den 7. Februar 2006

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Winter

(Oberkirchenrat)

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 79 Errichtung der Stiftung »Gossner Mission«.

Vom 15. April 2005. (KABl. S. 164)

Die Gossner Mission wurde auf Beschluss der Kirchenleitung gem. § 2 Abs. 1 des Kirchlichen Stiftungsgesetzes als kirchliche Stiftung anerkannt. Die staatliche Anerkennung als rechtsfähige Stiftung »Gossner Mission« wurde von der Senatsverwaltung für Justiz am 24. Juni 2005 erteilt.

Der »Gossner-Mission« wurden als »Evangelischer Missions-Verein zur Ausbreitung des Christentums unter den Eingeborenen der Heidenländer (Goßnersche Missions-Gesellschaft)« durch »allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 28. Juni 1842« die Rechte einer juristischen Person verliehen. Als sog. altrechtlicher Verein bestand sie als Korporation mit Rechtsfähigkeit und hat durch Stiftungsgeschäft vom 15. April 2005 die nachfolgende Stiftung errichtet. Der sog. altrechtliche Verein geht nach Erlangung der Rechtsfähigkeit der Stiftung durch staatliche Anerkennung vollständig in ihr auf.

Die Satzung der Stiftung »Gossner Mission« wird nachstehend bekannt gemacht:

Satzung der Stiftung »Gossner Mission«

§ 1

1. Die Stiftung trägt den Namen »Gossner Mission«.
2. Sitz der Stiftung Gossner Mission ist Berlin. Sie arbeitet mit Landeskirchen, Missionswerken und kirchlichen Institutionen zusammen. Mit ihnen können Kooperationsverträge abgeschlossen werden. Die Gossner Mission ist Mitglied des Evangelischen Missionswerkes in Hamburg (EMW).
3. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung privaten Rechts.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

1. Die Gossner Mission ist dem Auftrag verpflichtet, das Evangelium von Jesus Christus in Zeugnis und Dienst in Europa wie in Übersee zu verkündigen und dabei mitzuhelfen, dass Einzelne und Gemeinden ihre missionarische Verantwortung wahrnehmen.

Dies geschieht durch Verkündigung, die Bildung und Pflege von Freundeskreisen und ökumenischen Dienstgruppen, die die Arbeit mittragen, durch Gemeinde, Öffentlichkeits- und Informationsdienste, durch Bildungsarbeit, Seminare und Konferenzen, sowie durch ökumenische Partnerschafts-, Austausch- und Entwicklungsprogramme.

2. Die Gossner Mission fördert mit ihrer Tätigkeit die Arbeit der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), die sämtlich gem. Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Verfassung Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Sie verfolgt kirchliche Zwecke, und zwar
 - a) gemeinnützige kirchliche Zwecke durch Entwicklungsprogramme sowie Bildungsarbeit, Erwachsenenbildung, Industrie- und Sozialarbeit in Europa und Übersee;
 - b) mildtätige kirchliche Zwecke durch die solidarische Unterstützung von Programmen ökumenischer Partner, von hilfsbedürftigen Personen und Gruppen, durch Hunger- und Katastrophenhilfe sowie medizinische Beratung und Versorgung in Übersee;
 - c) im engeren Sinn kirchliche Zwecke durch Predigt und kirchliche Unterweisung, durch Informationsdienste in Gemeinden über die missionarische Ar-

beit der Gossner Mission und ihrer ökumenischen Partner in Übersee, durch die Bildung ökumenisch-missionarischer Dienstgruppen, durch theologische Ausbildung und Austausch sowie durch Förderung kirchlicher Institutionen in Europa und Übersee.

3. Die Tätigkeit der Gossner Mission ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Die Arbeit geschieht innerhalb der evangelischen Landeskirchen, ist aber an landeskirchliche und an konfessionelle Grenzen nicht gebunden.

§ 3

Das Stiftungsvermögen beträgt bei der Errichtung der Stiftung 100.000,- Euro.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Das Kuratorium und der Verwaltungsausschuss sind bemüht, das Stiftungsvermögen so aufzustocken, dass die Stiftung langfristig ihre Arbeit aus den Erträgen des Vermögens finanzieren kann, ohne auf laufende Zuwendungen Dritter angewiesen zu sein.

§ 5

Die Organe der Stiftung Gossner Mission sind:

- a) das Kuratorium und
- b) der Verwaltungsausschuss, welcher die Rechtsstellung des Vorstands (§§ 7, 8 und 9) einnimmt.

§ 6

1. Das Kuratorium hat die gesamte Arbeit der Gossner Mission zu beaufsichtigen und zu leiten. Seine Entscheidung ist in allen Fällen maßgebend. Insbesondere hat es die Aufgabe, Satzungsänderungen zu beschließen, Grundsatzentscheidungen über das Ausmaß und die Ausrichtung der Arbeit zu treffen, den Haushaltsplan zu beschließen und die Jahresrechnung zu genehmigen, ferner den Direktor oder die Direktorin und die Referenten und Referentinnen in die Dienststellen zu berufen. Das Kuratorium bestimmt aus den Referenten und Referentinnen einen stellvertretenden Direktor oder eine stellvertretende Direktorin. Die Tätigkeit der Referenten und Referentinnen wird durch Dienstverträge geregelt.
2. Das Kuratorium tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zu den Tagungen wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kuratoriums unter Wahrung einer Frist von 3 Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich eingeladen.

- 3.1 Das Kuratorium besteht aus höchstens 8 delegierten und höchstens 16 gewählten Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt einheitlich sechs Jahre. Erneute Delegation oder Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit delegiert oder gewählt werden. Nach Ablauf der Amtszeit des Kuratoriums bleiben seine Mitglieder bis zur Konstituierung des neuen Kuratoriums im Amt, längstens jedoch sechs Monate.
- 3.2 Bis zu 8 Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Kuratoriums können von den Landeskirchen oder landeskirchlichen Missionswerken, die mit der Gossner Mission zusammenarbeiten, delegiert werden (delegierte Mitglieder). Das Kuratorium stellt alle sechs Jahre rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit fest, welchen Landeskirchen bzw. landeskirchlichen Missionswerken dieses Delegationsrecht zustehen soll.
- 3.3 Bis zu 16 Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Kuratoriums werden vom Kuratorium in erweiterter Besetzung nach Nr. 3.5 gewählt.
- 3.4 Bei der Zusammensetzung des Kuratoriums ist ein Anteil von mindestens 40 % je eines Geschlechtes anzustreben.
- 3.5 Bei der Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kuratoriums nach Nr. 3.3 wirken auch die stellvertretenden delegierten und stellvertretenden gewählten Kuratoriumsmitglieder mit. Im Übrigen ist ein stellvertretendes Mitglied des Kuratoriums nur bei Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes des Kuratoriums, die nicht nachgewiesen werden muss, sowie nach dessen Ausscheiden für die betreffende Amtsdauer stimmberechtigt, sofern nicht ein neues Mitglied nach § 6.3.1 delegiert oder gewählt wird.
4. Beschlüsse werden, soweit die Satzung es nicht anders vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Wahlen können alle Kandidaten und Kandidatinnen in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Entsprechendes gilt für die in einem weiteren Wahlgang zu wählenden Stellvertreter und Stellvertreterinnen.
5. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen Stellvertretenden Vorsitzenden oder eine Stellvertretende Vorsitzende. Sind beide bei einer Sitzung abwesend, so bestimmt das Kuratorium einen Tagesvorsitzenden oder eine Tagesvorsitzende.
6. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und der mit der Abfassung der Niederschrift beauftragten Person zu unterzeichnen ist.
7. Das Kuratorium kann für verschiedene Arbeitsgebiete Ausschüsse mit beratender Funktion einsetzen.
8. Zur Gestaltung der Arbeit können Arbeitskreise gebildet und Beiräte berufen werden, die Anregungen an das Kuratorium und die Geschäftsstelle weitergeben können.
9. Das Kuratorium kann Geschäftsstellen einrichten. Sie sind dem Kuratorium und dem Verwaltungsausschuss für ihre Arbeit verantwortlich.

10. Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 7

1. Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem oder der Vorsitzenden und dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums, dem Direktor oder der Direktorin und 4 weiteren aus dem Kuratorium für 6 Jahre zu wählenden Mitgliedern. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Verwaltungsausschuss tritt nach Bedarf zusammen und muss auf Verlangen auch nur eines seiner Mitglieder einberufen werden.
3. Beschlüsse erfolgen durch Stimmenmehrheit. Beschlussfähig ist der Verwaltungsausschuss, wenn vier seiner Mitglieder erschienen sind. Die Mitglieder erhalten als solche keine Entschädigung für ihre Tätigkeit.

§ 8

1. Der Verwaltungsausschuss ist das geschäftsführende Organ der Gossner Mission. Er vertritt die Gossner Mission gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei seiner Mitglieder gemeinschaftlich.
2. Der Verwaltungsausschuss ist ermächtigt, für einzelne Geschäfte, Geschäftskreise und Geschäftsgattungen Bevollmächtigte zu bestellen. Die Legitimation der Mitglieder wird durch eine Bescheinigung der zuständigen staatlichen Behörde geführt.
3. Der Verwaltungsausschuss stellt die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Übersee sowie alle Angestellten der Geschäftsstellen ein; ausgenommen die Referenten und Referentinnen und den Direktor oder die Direktorin.

§ 9

Der Verwaltungsausschuss ist den Entscheidungen des Kuratoriums unterworfen (§ 6) und hat bei allen wichtigen Angelegenheiten insbesondere beim An- und Verkauf von Grundstücken die Zustimmung des Kuratoriums einzuholen.

§ 10

1. Die interne Kassen- und Rechnungsprüfung kann durch Personen vorgenommen werden, die durch das Kuratorium zu Prüfern gewählt werden. Sie haben dem Kuratorium und dem Verwaltungsausschuss zu berichten. Der Kassen- und Rechnungsprüfungsbericht ist jährlich schriftlich vorzulegen.
2. Mit der Wirtschaftsprüfung der Stiftung muss eine unabhängige Prüfeinrichtung beauftragt werden, soweit ausreichende Mittel vorhanden sind. In diesem Fall muss sich der Prüfungsauftrag auch auf die Erhaltung

des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel unter Erstellung eines Prüfungsberichtes im Sinne von § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Berlin) erstrecken. Das Kuratorium beschließt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den von ihm gewürdigten Prüfungsbericht als Jahresbericht.

§ 11

1. Änderungen der Satzung bedürfen der Annahme von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums. Beschlüsse, die die Änderung des Stiftungszwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen betreffen, dürfen nur in einer Sitzung bei Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Kuratoriums und Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden beschlossen werden.
2. Änderungen dieser Satzung unterliegen der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde und der Zustimmung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.
3. Bei Aufhebung der Gossner Mission, die insbesondere beim Wegfall ihres bisherigen Zweckes zu beschließen ist, ist das Vermögen auf die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zur Verwendung für Zwecke der Weltmission zu übertragen.

§ 12

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz führt, unbeschadet der Rechte der staatlichen Stiftungsaufsicht, die Stiftungsaufsicht im Rahmen des für die kirchlichen Stiftungen geltenden Rechts.

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert die Jahresrechnung bzw. der Prüfungsbericht gemäß § 10 Abs. 2 mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen.

§ 13

Diese Satzung tritt mit Erteilung der staatlichen Anerkennung der Stiftung in Kraft. Die im Stiftungsgeschäft bestellten Mitglieder des Kuratoriums und des Verwaltungsausschusses sind die Organe nach § 5 bis zur Neuwahl längstens für einen Zeitraum von vier Jahren.

B e r l i n , den 5. April 2005

Der Verwaltungsausschuss

Dr. Günter K r u s c h e	Heinz F r i e d r i c h
Jörg Michael H e ß	Harald L e h m a n n
Hanna T ö p f e r	Tobias T r e s e l e r
Barbara Z i e g l e r	

Bremische Evangelische Kirche

**Nr. 80 Satzung für die Evangelische Jugend Bremen.
Vom 14. April 2005. (GVM S. 153)**

Präambel

Von ihrem Selbstverständnis her ist die Arbeit der Evangelischen Jugend Bremen das Angebot der Kirche an Kinder und Jugendliche und die Selbstorganisation der jungen Menschen in der Kirche. Ihr Ziel ist es, Kinder und Jugendliche einzuladen, Gottes befreiendes Evangelium kennen zu lernen und es – glaubend und handelnd – in das eigene Leben zu integrieren.

Die Evangelische Jugend Bremen vertraut darauf, dass Gott jeden Menschen annimmt. Sie nimmt wahr, wie unterschiedlich junge Menschen im Blick auf soziale und kulturelle Herkunft, auf Bildung und Zukunftschancen begünstigt bzw. benachteiligt sind und berücksichtigt dies in ihrer Arbeit. Sie verpflichtet sich, die spezifischen Interessen und Perspektiven von Mädchen und Jungen in Kirche und Gesellschaft zu stärken und zu vertreten, ihre jeweiligen Lebensbezüge zu achten und ihre Selbstverantwortung zu fördern.

Die Evangelische Jugend Bremen trägt deshalb dazu bei, dass Kinder und Jugendliche in Gemeinschaft Glauben er-

fahren, ausprobieren und leben können. Sie werden ermutigt, sich als lebendige Glieder ihrer Gemeinde und Kirche zu verstehen und in der Gesellschaft als verantwortliche Christinnen und Christen zu leben.

Die Evangelische Jugend gestaltet ihre Gemeinschaft, ihr Lernen und Handeln in ihr gemäßen Formen wie z. B. feste Gruppen, offene Angebote, Gottesdienste, Freizeiten, Projekte, Seminare und Aktionstage. Dies geschieht insbesondere in gemeindlichen, regionalen, gesamtkirchlichen, außerschulischen und schulischen Bezügen.

Das Zeichen der Evangelischen Jugend ist das Kugelkreuz.

§ 1

Aufgabe und Zweck

1. Die Evangelische Jugend Bremen ist der freiwillige Zusammenschluss der Evangelischen Jugend aus Kirchengemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche (BEK) und anderen Trägern evangelischer Jugendarbeit im Lande Bremen.
2. Die Evangelische Jugend Bremen vertritt gemeinsame Anliegen ihrer Mitglieder gegenüber kirchlichen, staatlichen und öffentlichen Stellen. Sie unterstützt und berät die Gemeinden der BEK bei der Gestaltung und dem Aufbau ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und führt Jugendbildungsveranstaltungen durch.
3. Die Evangelische Jugend Bremen ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe in der Stadtgemeinde Bremen und im Bundesland Bremen gemäß § 75 in Verbindung mit den §§ 11 und 12 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) und Träger der Jugendbildung im Sinne der §§ 14 und 16 des Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetzes (BremKJFFöG). Die Veranstaltungen der Evangelischen Jugend Bremen stehen jedem offen. Die Freiheit der Meinungsäußerung ist gewährleistet.
4. Die Evangelische Jugend Bremen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke der Evangelischen Jugend fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Rechtsform

1. Die Evangelische Jugend Bremen ist eine unselbstständige Einrichtung der Bremischen Evangelischen Kirche.
2. Die Einnahmen und Ausgaben werden gesondert von der übrigen Wirtschaftsführung der BEK ausgewiesen.
3. Maßgebend für die Wirtschaftsführung der Evangelischen Jugend Bremen ist der nach der Beratung im Vorstand und in der Vollversammlung der Evangelischen Jugend Bremen vom Kirchenausschuss der BEK in Einnahmen und Ausgaben festgestellte Haushaltsplan.

§ 3

Organe

1. Organe der Evangelischen Jugend Bremen sind die Vollversammlung und der Vorstand.

2. Die Evangelische Jugend Bremen wird im Rechtsverkehr durch den Vorstand des Kirchenausschusses der BEK vertreten.
3. Die Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kirchenausschusses der BEK bedarf.

§ 4

Aufgaben der Vollversammlung

(1) Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

1. Planung, Beratung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der Evangelischen Jugend.
2. Beratung des Kirchenausschusses und anderer Gremien der BEK in Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
3. Vertretung gemeinsamer Anliegen und Interessen der in der Evangelischen Jugend Bremen zusammengeschlossenen Mitglieder.
4. Förderung der Partizipation von Jungen und Mädchen in der Evangelischen Jugend Bremen.
5. Beschlussfassung über den Vorschlag für den Haushaltsplan der Evangelischen Jugend Bremen.
6. Aufstellung von Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit und der Jugendbildung.
7. Verantwortung für die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und Aufgaben.
8. Anhörung bei der Berufung des Landesjugendpfarrers / der Landesjugendpfarrerin und Beratung seiner / ihrer Dienstanweisung.
9. Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vorstandes der Ev. Jugend und des Landesjugendpfarramtes.
10. Wahl des Vorstandes.
11. Wahl von Vertreterinnen und Vertretern für den Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche, für die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (aej) und für den Mitgliederausschuss des Bremer Jugendringes. Wählbar sind nur Mitglieder des Vorstands. Jeweils ein Vertreter/ eine Vertreterin muss ehrenamtlich tätig sein und darf nicht älter als 27 Jahre sein.
12. Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen.
13. Verabschiedung der Geschäftsordnung der Vollversammlung.
14. Bildung von Ausschüssen und Projektgruppen.

(2) Wenn bei Wahlen mehr als ein Sitz zu vergeben ist, sind die Mandate nach Möglichkeit geschlechterparitätisch zu besetzen.

§ 5

Zusammensetzung der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Evangelischen Jugend aus Gemeinden der BEK sowie von Ämtern und Einrichtungen der BEK, welche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sind. Ebenfalls können evangelische Jugendverbände eigener Prägung und der Stadtjugendkonvent Bremerhaven Vertreterinnen und Vertreter entsenden.

(2) Die Delegierten müssen Mitglied der BEK oder einer anderen in der ACK vertretenen Religionsgemeinschaft sein.

(3) Wenn sich Kooperationen und regionale Strukturen entwickeln, können diese nach Absprache mit den Gemeinden die Delegation übernehmen.

(4) Über die Zugehörigkeit weiterer Träger ev. Jugendarbeit entscheidet die Vollversammlung. Die Eigenständigkeit der Mitglieder bleibt gewahrt.

(5) Stimmberechtigt in der Vollversammlung sind:

1. Bis zu zwei ehrenamtliche Delegierte aus jeder Gemeinde der BEK. Eine Person kann älter als 27 Jahre sein, die Vertretung beider Geschlechter ist anzustreben.
2. Bis zu zwei Delegierte aus jedem der regionalen Arbeitskreise der hauptberuflichen Mitarbeiter/innen.
3. Jeweils bis zu zwei Delegierte aus den Verbänden eigener Prägung, den weiteren Trägern ev. Jugendarbeit und dem Stadtjugendkonvent Bremerhaven.
4. Der Landesjugendpfarrer/die Landesjugendpfarrerin.
5. Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin aus dem Landesjugendpfarramt.

(6) Mitglieder ohne Stimmrecht sind:

1. Ein Mitglied des Kinder- und Jugendausschusses der BEK.
2. Ein Vertreter / eine Vertreterin des Kirchenausschusses der BEK.

(7) Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.

(8) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.

(9) Die ordnungsgemäß eingeladene Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Delegierte und mehr ehrenamtliche Delegierte als hauptberuflich in der BEK beschäftigte Delegierte anwesend sind.

(10) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten.

(11) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich, näheres regelt die Geschäftsordnung.

(12) Beschlüsse über Vorschläge zur Satzungsänderung an den Kirchenausschuss der BEK bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

(13) Über die Sitzungen der Vollversammlung wird ein Protokoll geführt. Es soll in einem Zeitraum von vier Wochen nach der Vollversammlung den Delegierten zugesandt werden.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. bis zu 14 von der Vollversammlung aus ihrer Mitte gewählten Personen, darunter mindestens zwei Personen aus dem Kreis der Delegierten im Sinne des § 5, Absatz 5, Nr. 2, und
2. einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin des Landesjugendpfarramtes.

(2) Dem Vorstand müssen mehr ehrenamtliche Delegierte als hauptberuflich in der Bremischen Evangelischen Kirche beschäftigte Delegierte angehören.

(3) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei gleichberechtigte ehrenamtliche Vorsitzende.

(5) Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien. Er erledigt die laufenden Angelegenheiten der Vollversammlung.

(6) Der Vorstand wird bei der Anstellung von Mitarbeitenden des Landesjugendpfarramtes sowie bei der Nominierung eines Vertreters / einer Vertreterin für den Jugendhilfeausschuss (§ 2, Abs. 3 und Abs. 7, Satz 1 BremAGKJHG) angehört.

(7) Der Vorstand bereitet den Haushaltsentwurf vor und berichtet regelmäßig in der Vollversammlung über seine Arbeit.

(8) Er sorgt für die Entwicklung und Durchführung eines Gesamtangebotes von Jugendbildungsmaßnahmen und für die Kooperation mit anderen Jugendbildungsträgern.

(9) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Arbeit der Bildungsreferenten / der Bildungsreferentinnen.

(10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Bildungsreferenten/-referentinnen

Die hauptamtlichen Bildungsreferenten/referentinnen der Evangelischen Jugend Bremen werden vom Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche bestellt. Die Bestellung erfolgt nach Anhörung des Vorstandes und des Landesjugendpfarramtes und möglichst im Einvernehmen mit diesen. Die Bildungsreferenten/-referentinnen sind dem Landesjugendpfarramt zugeordnet.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der Evangelischen Jugend Bremen ist dem Landesjugendpfarramt übertragen.

(2) Die von der Vollversammlung gewählten Rechnungsprüfer/-prüferinnen haben die Rechte und Pflichten wie gemeindliche Rechnungsprüfer/-prüferinnen, wie sie in der Wirtschaftsordnung der BEK in ihrer jeweiligen Fassung vorgesehen sind.

(3) Die Prüfung der Haushaltsführung erfolgt durch die Rechnungsprüfstelle der BEK.

§ 9

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Der Zusammenschluss von Jugendvertretung und Jugendbildungswerk zur Evangelischen Jugend Bremen ist mit dem Inkrafttreten dieser Satzung vollzogen.

(2) Im Falle der Auflösung der Evangelischen Jugend Bremen verwendet die Bremische Evangelische Kirche das nach Begleichung etwaiger Verbindlichkeiten verbliebene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Aufgaben der kirchlichen Jugendbildung in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Gesetzen zur Förderung der Jugendbildung im Lande Bremen.

(3) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

(4) Die erste Amtszeit des Vorstandes der Evangelischen Jugend Bremen beginnt am 1. Juli 2005.

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Nr. 81 Vereinbarung der Arbeitsgemeinschaft für die Ökumenischen Sozialstationen in der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

Vom 28. September 2005. (ABl. S. 176)

Der Caritasverband für die Diözese Speyer e.V. und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) schließen im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat und dem Landeskirchenrat folgende Vereinbarung:

§ 1

Arbeitsgemeinschaft für die Ökumenischen Sozialstationen in der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

(1) Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. bilden eine Arbeitsgemeinschaft mit der Bezeichnung:

»Arbeitsgemeinschaft für die Ökumenischen Sozialstationen in der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)« im Folgenden AG

(2) Die AG wird tätig für alle Ökumenischen Sozialstationen in Trägerschaft der katholischen und evangelischen Kirchengemeinden und der katholischen, evangelischen und Ökumenischen Krankenpflegevereine, die

- in der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) ihren Sitz haben,
- die caritativ/diakonische Zielsetzung sowie den Caritasverband und das Diakonische Werk als vertretungsbeachtigte Spitzenverbände anerkennen,
- das Arbeitsrecht nach AVR des Deutschen Caritasverbandes bzw. das Arbeitsrecht der Evangelischen Kirche der Pfalz anwenden,
- eine der kirchlichen Mitarbeitervertretungsregelungen anwenden und ihre Satzung kirchenaufsichtlich haben genehmigen lassen.

§ 2

Aufgaben der AG

(1) Die AG nimmt die spitzenverbandlichen Aufgaben wahr und unterstützt die Ökumenischen Sozialstationen durch Dienstleistungen.

(2) Die AG fördert

- (a) das christliche Profil und eine am Menschen orientierte Weiterentwicklung der Arbeit;
- (b) die caritativ/diakonische Zielsetzung sowie die Weiterentwicklung und Darstellung der Arbeit;
- (c) den gegenseitigen Austausch und die gemeinsame Willensbildung;
- (d) die Festlegung der gemeinsamen Interessen der Ökumenischen Sozialstationen zur Wahrnehmung der Außenvertretung durch den Caritasverband und das Diakonische Werk;
- (e) die Fachlichkeit und Qualität in allen Arbeitsbereichen durch Fachberatung sowie Fort- und Weiterbildung;
- (f) den Aufbau klarer und verlässlicher Organisations- und Kommunikationsstrukturen;

(g) bei Konflikten den Dialog mittels Moderation mit dem Ziel einer konstruktiven Lösung;

(h) das Qualitätsmanagement in den Ökumenischen Sozialstationen.

(3) Die AG bietet bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten Krisenmanagement an.

§ 3

Gremien der AG

(1) Vorstand der AG

Caritasdirektor und Landespfarrer für Diakonie bilden den Vorstand der AG. Den Vorsitz der AG hat der Landespfarrer für Diakonie, den stellvertretenden Vorsitz der Caritasdirektor. Der Vorstand ist verantwortlich für die spitzenverbandliche Vertretung der Ökumenischen Sozialstationen. Er fasst seine Beschlüsse einvernehmlich. Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr.

(2) Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus Caritasdirektor, Landespfarrer für Diakonie und den nach § 3 Abs. 3 gewählten Vertretern bzw. ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen. Bei Verhinderung des Vertreters bzw. der Vertreterin nimmt der Stellvertreter/die Stellvertreterin an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teil. Die sechs Vertreter/Vertreterinnen sowie die sechs Stellvertreter/Stellvertreterinnen des erweiterten Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand und spricht Empfehlungen für die Arbeit der Ökumenischen Sozialstationen aus. Der erweiterte Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr.

(3) Vorständetagung der Vorsitzenden der Ökumenischen Sozialstationen

Die Vorsitzenden der Ökumenischen Sozialstationen (bzw. in Vertretung die stellvertretenden Vorsitzenden) bilden die Vorständetagung. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Aus ihrer Mitte wählt sie sechs Vertreter/-innen und sechs Stellvertreter/-innen in den erweiterten Vorstand der AG. Jede Regionalgruppe schlägt aus ihrer Mitte geeignete Vorstandsmitglieder als Kandidaten vor. Bei der Wahl sind die Regionen gleichmäßig zu berücksichtigen.

(4) Beirat der AG

Der Vorstand beruft einen Beirat bestehend aus Pflegedienstleitungen, Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen oder Verwaltungsleitern/Verwaltungsleiterinnen, Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Beratungs- und Koordinierungsstellen und weiteren Fachkräften. Die nach § 4 Abs. 6 dieser Vereinbarung gebildeten Fachgruppen schlagen dem Vorstand geeignete Kandidatinnen und Kandidaten vor. Der Beirat berät den erweiterten Vorstand in Fachfragen. Er tagt mindestens einmal im Jahr.

(5) Allgemeine Bestimmungen für die Gremien nach § 3 Abs. 2–4

Der Vorstand der AG beruft die Gremien nach § 3 Abs. 2–4 ein. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung. Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Die Gremien sind einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder unter Angabe von Gründen dies verlangt.

Die Gremien fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

Über die Sitzungen der Gremien ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse des erweiterten Vorstandes, der Vorständetaugung und des Beirats haben gegenüber dem Vorstand der AG und den Ökumenischen Sozialstationen empfehlenden Charakter.

§ 4

Arbeitsstruktur der AG

(1) Geschäftsstelle

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben unterhält die AG eine Geschäftsstelle mit Sitz beim Diakonischen Werk Pfalz.

(2) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der AG wird einer Leitenden Referentin/einem Leitenden Referenten übertragen.

Die Leitende Referentin/der Leitende Referent ist gegenüber dem Vorstand der AG weisungsgebunden.

Unbeschadet der Rechte der Anstellungsträger ist die Leitende Referentin/der Leitende Referent gegenüber den Referenten/Referentinnen insoweit weisungsbefugt als sie Aufgaben für die AG wahrnehmen.

Die Leitende Referentin/der Leitende Referent kann Aufträge an die Referenten/Referentinnen selbständig erteilen, übt die Kontrollfunktion über sie aus und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Die Zuständigkeit für alle dienstrechtlichen Belange der Referenten/Referentinnen verbleibt beim Anstellungsträger.

Zu den Aufgaben der Leitenden Referentin/des Leitenden Referenten gehören insbesondere:

- a) Sicherstellung eines zeitnahen Informationsflusses zwischen dem Vorstand der AG und den Ökumenischen Sozialstationen,
- b) Berichtswesen,
- c) Sicherstellung der Erreichbarkeit,
- d) Begleitung der Vorstände,
- e) Vorbereitung der Sitzungen der Gremien der AG,
- f) Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands der AG,
- g) Dienstbesprechungen mit den Referenten/Referentinnen,
- h) Organisation der Arbeitsabläufe.

Das Nähere wird in einer Dienstanweisung geregelt.

(3) Zusammenarbeit Geschäftsführung und Sozialstationen

Die Sozialstationen und die Arbeitsgemeinschaft wirken zur Erfüllung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.

Die Sozialstationen legen der Geschäftsführung ihre Wirtschaftspläne zu Beginn des Wirtschaftsjahres sowie ihre Jahresrechnungen (Bilanz und GuV) zum Ende des 1. Quartals des Folgejahres vor und liefern bei Bedarf auf Anfrage weitere statistisch relevante Daten, damit die spitzenverbandliche Vertretung auf einer gesicherten Tatsachengrundlage erfolgen kann. Bei sich abzeichnenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten informieren die betroffenen Sozialstationen unverzüglich die Geschäftsführung mit dem Ziel, gemeinsam mit der AG eine mögliche Krise bereits im Vorfeld abzuwenden.

(4) Referenten/Referentinnen

Zur Erfüllung der Aufgaben der AG stellen der Caritasverband und das Diakonische Werk jeweils die gleiche Anzahl von Referenten/Referentinnen zur Verfügung.

(5) Regionalgruppen

Die sechs Regionalgruppen dienen dem Meinungsaustausch und der regionalen Zusammenarbeit. Die Regionalgruppen werden von den Vorsitzenden der Ökumenischen Sozialstationen und den entsprechenden Fachkräften gebildet. Unbeschadet der Einteilung in sechs Regionalgruppen ist eine darüber hinausgehende Zusammenarbeit möglich.

Die Regionalgruppen werden in der Regel von einem Referenten/einer Referentin koordiniert und tagen mindestens zweimal im Jahr.

(6) Fachgruppen

Fachgruppen werden insbesondere gebildet für

- Vorstände,
- Geschäftsführung/Verwaltungsleitung,
- Pflegedienstleitung,
- Beratungs- und Koordinierungsstellen,
- Pflegeergänzende Dienste.

Die Anzahl der Fachgruppen orientiert sich an den Notwendigkeiten der Arbeitsstrukturen.

In Frequenz und Inhalt orientieren sich die Tagungen grundsätzlich am Bedarf der Ökumenischen Sozialstationen. Ziele hierbei sind insbesondere:

- Sicherstellung von Kommunikation,
- Herstellung von Arbeitsstrukturen,
- Initiierung regionaler Projekte.

Die Tagungen der Fachgruppen werden jeweils von einem Referenten/einer Referentin geleitet.

(7) Fachbereichstagungen

Fachbereichstagungen werden bei einem besonderen Bedarf im Rahmen der Fortbildung auf Anweisung der Leitenden Referentin/des Leitenden Referenten als Studientage organisiert.

(8) Projektgruppen

Zu speziellen Fragestellungen kann vom Vorstand eine Projektgruppe eingesetzt werden. Diese erhält einen operationalisierten Auftrag mit zeitlicher Befristung. Die Zusammensetzung einer Projektgruppe orientiert sich ausschließlich an den für die Bearbeitung der Fragestellung notwendigen Qualifikationen.

§ 5

Dienstleistungen

Die AG bietet Fachberatung und/oder Fortbildung bzw. Besorgungsverträge insbesondere in folgenden Bereichen an:

- a) Sozial- und Arbeitsrecht,
- b) Qualitätsmanagement,
- c) Pflege und MDK-Begleitung,
- d) Betriebswirtschaft,
- e) Beratungsdienste,
- f) Öffentlichkeitsarbeit,
- g) Einzelberatung von Ökumenischen Sozialstationen und Krisenintervention.

(2) Die AG organisiert und begleitet Regionalgruppen, Fachgruppen, Fachbereichstagungen, Projektgruppen und Tagungen.

(3) Öffentlichkeitsarbeit und Fort- und Weiterbildung werden in Zusammenarbeit mit der Leitenden Referentin / dem Leitenden Referenten der AG von den jeweiligen Referenten der Spitzenverbände verantwortet.

§ 6

Außenvertretung

Die Arbeitsgemeinschaft wird durch den Vorstand vertreten. Soweit rechtsverbindliche Erklärungen notwendig sind, unterzeichnen beide Spitzenverbände gemeinsam.

§ 7

Finanzierung der AG

Die Arbeit der AG wird durch den Caritasverband, das Diakonische Werk, Entgelte und Umlagen finanziert. Die Höhe der Umlage, die von den Ökumenischen Sozialstationen zur Finanzierung der Arbeit der AG (Geschäftsführung, Saarländische Pflegegesellschaft, Ligakommission Pflege Rhld.-Pf., Gremienarbeit) erhoben wird, richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 8

Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Speyer.

Dies gilt auch für evtl. Änderungen und Ergänzungen, die nur einvernehmlich erfolgen können und der Schriftform bedürfen.

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 10. Januar 1997 außer Kraft.

Speyer, den 28. September 2005

Für den Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.

Caritasdirektor

Alfons H e n r i c h

Für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz

Landespfarrer für Diakonie

Gordon E m r i c h

Nr. 82 Vereinbarung der Arbeitsgemeinschaft für die Ökumenische Hospizhilfe Pfalz/Saarpfalz im Bereich der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

Vom 28. September 2005. (ABl. S. 183)

Der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. und das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) schließen im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Ordinariat und dem Landeskirchenrat folgende Vereinbarung:

§ 1

Arbeitsgemeinschaft für die Ökumenische Hospizhilfe Pfalz/Saarpfalz

(1) Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. bilden eine Arbeitsgemeinschaft mit der Bezeichnung: »Arbeitsgemeinschaft für die Ökumenische Hospizhilfe Pfalz/Saarpfalz im Bereich der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)« im Folgenden AG

(2) Die AG wird tätig für alle Ambulanten Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienste und stationären Hospize, die

- in der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) ihren Sitz haben,
- die caritativ/diakonische Zielsetzung sowie den Caritasverband und das Diakonische Werk als vertretungsrechtliche Spitzenverbände anerkennen,
- das Arbeitsrecht nach AVR des Deutschen Caritasverbandes bzw. das Arbeitsrecht der Evangelischen Kirche der Pfalz anwenden,
- eine der kirchlichen Mitarbeitervertretungsregelungen anwenden und – eine Kooperationsvereinbarung mit dem Verein Ökumenische Hospizhilfe e. V. abgeschlossen haben.

§ 2

Aufgaben der AG

(1) Die AG nimmt die spitzenverbandlichen Aufgaben wahr und unterstützt die Ambulanten Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienste und die stationären Hospize durch Dienstleistungen.

(2) Die AG fördert

- a) das christliche Profil und eine am Menschen orientierte Weiterentwicklung der Arbeit,
- b) die caritativ/diakonische Zielsetzung sowie die Weiterentwicklung und Darstellung der Arbeit,
- c) die Weiterentwicklung und Koordination der Hospizarbeit in der Pfalz und im Saarpfalzkreis,
- d) den gegenseitigen Austausch und die gemeinsame Willensbildung,
- e) die Festlegung der gemeinsamen Interessen der Ambulanten Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienste und der stationären Hospize zur Wahrnehmung der Außenvertretung durch den Caritasverband und das Diakonische Werk,
- f) die Fachlichkeit und Qualität in allen Arbeitsbereichen durch Fachberatung sowie Fort- und Weiterbildung,
- g) den Aufbau klarer und verlässlicher Organisations- und Kommunikationsstrukturen,
- h) bei Konflikten den Dialog mittels Moderation mit dem Ziel einer konstruktiven Lösung,
- i) das Qualitätsmanagement in den Ambulanten Hospiz- und Palliativ-Beratungsdiensten und den stationären Hospizen.

§ 3

Vorstand der AG

Caritasdirektor und Landespfarrer für Diakonie bilden den Vorstand der AG. Den Vorsitz der AG hat der Caritasdirektor, den stellvertretenden Vorsitz der Landespfarrer für

Diakonie. Der Vorstand ist verantwortlich für die spitzenverbandliche Vertretung der Ökumenischen Hospizhilfe Pfalz/Saarpfalz. Er fasst seine Beschlüsse einvernehmlich. Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr.

Der Vorsitzende der AG beruft den Vorstand ein. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 4

Arbeitsstruktur der AG

(1) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der AG wird einer Referentin/einem Referenten des Caritasverbandes übertragen.

Die Geschäftsführung ist gegenüber dem Vorsitzenden der AG weisungsgebunden.

Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:

- a) Organisation der Arbeitsabläufe,
- b) Dienstbesprechungen mit den Referenten/Referentinnen,
- c) Dienstbesprechungen mit dem Vorstand und den Referenten/Referentinnen,
- d) Begleitung der Träger,
- e) Berichtswesen,
- f) Vorbereitung der Sitzungen des Vorstands der AG,
- g) Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands der AG,
- h) Sicherstellung eines zeitnahen Informationsflusses,
- i) Verwaltung der Finanzmittel,
- j) Treffen der Hospizhelferinnen und Hospizhelfer.

Die Geschäftsführung kann Aufträge an die Referenten/Referentinnen selbständig erteilen, überprüft deren Ausführung und koordiniert ihre Tätigkeiten. Unbeschadet der Rechte der Anstellungsträger ist die Geschäftsführung gegenüber den Referenten/Referentinnen insoweit weisungsbefugt, als sie Aufgaben für die AG wahrnehmen. Die Zuständigkeit für alle dienstrechtlichen Belange der Referenten/Referentinnen verbleibt beim Anstellungsträger.

(2) Referenten/Referentinnen

Zur Erfüllung der Aufgaben der AG stellen der Caritasverband und das Diakonische Werk Referenten/Referentinnen mit dem gleichen Stellenanteil zur Verfügung.

(3) Fachgruppen

Fachgruppen werden insbesondere gebildet für

- die Träger der Ambulanten Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienste und die Träger der stationären Hospize,
- Vorstände der Fördervereine Hospiz,
- Koordinationsfachkräfte,
- Hospizpflegefachkräfte,
- Gruppenleitungen.

Die Anzahl der Fachgruppen orientiert sich an den Notwendigkeiten der Arbeitsstrukturen.

In Frequenz und Inhalt orientieren sich die Tagungen grundsätzlich am Bedarf. Ziele hierbei sind insbesondere:

- Sicherstellung von Kommunikation,

- Herstellung von Arbeitsstrukturen,
- Initiierung regionaler Projekte,
- Mitwirkung bei der Entwicklung gemeinsamer Positionen.

(4) Fachtagungen

Fachtagungen werden bei einem besonderen Bedarf im Rahmen der Fortbildung auf Anweisung der Geschäftsführung als Studientage organisiert.

(5) Projektgruppen

Zu speziellen Fragestellungen kann von der Geschäftsführung und/oder dem Vorstand eine Projektgruppe eingesetzt werden. Diese erhält einen operationalisierten Auftrag mit zeitlicher Befristung. Die Zusammensetzung einer Projektgruppe orientiert sich ausschließlich an den für die Bearbeitung der Fragestellung notwendigen Qualifikationen.

§ 5

Dienstleistungen

(1) Die AG bietet insbesondere an:

- a) Fachberatung,
- b) Fortbildung,
- c) Besorgungsverträge,
- d) Einzelberatung und Krisenintervention,
- e) Beratung bei der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die AG organisiert und begleitet insbesondere Fachgruppen, Foren, Fachtagungen, Projektgruppen, Tagungen und das Treffen der Hospizhelferinnen und Hospizhelfer.

§ 6

Außenvertretung

Die Arbeitsgemeinschaft wird durch den Vorstand vertreten.

Soweit rechtsverbindliche Erklärungen notwendig sind, unterzeichnen beide Spitzenverbände gemeinsam.

§ 7

Finanzierung der AG

Die Arbeit der AG wird durch den Caritasverband und das Diakonische Werk finanziert.

§ 8

Ökumenische Hospizhilfe e. V.

Zur Umsetzung der ehrenamtlichen Hospizarbeit in der Diözese Speyer und der Evangelischen Landeskirche der Pfalz haben das Diakonische Werk und der Caritasverband den Verein Ökumenische Hospizhilfe e.V. gegründet.

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt der Geschäftsführung der AG.

Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins sind in der Satzung und der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt.

§ 9

Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Speyer.

Dies gilt auch für evtl. Änderungen und Ergänzungen, die nur einvernehmlich erfolgen können und der Schriftform bedürfen.

Speyer, den 28. September 2005

Für den Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.

Caritasdirektor

Alfons Henrich

Für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche
der Pfalz

Landespfarrer für Diakonie

Gordon Emrich

Nr. 83 Gesetz über die Umzugskostenvergütung für Geistliche.

Vom 20. Januar 2006. (ABl. S. 26)

Aufgrund des Artikels 2 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Umzugskostenvergütung für Geistliche vom 19. November 2005 (ABl. S. 220) wird nachstehend das Gesetz über die Umzugskostenvergütung für Geistliche in der Neufassung bekannt gemacht.

I. Allgemeines

§ 1

Dieses Gesetz gilt für die im Dienstverhältnis der Landeskirche stehenden Pfarrerrinnen und Pfarrer, Geistlichen mit bestandener Zweiter Theologischer Prüfung und Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten und ihre Hinterbliebenen.

§ 2

Umzugskostenvergütung und Beihilfen anlässlich eines Umzuges werden in angemessenem Umfang nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gewährt. Wenn dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, wird Umzugskostenvergütung in voller Höhe gewährt.

§ 3

(1) Bei Festsetzung der Umzugskostenvergütung werden die für Beamtinnen und Beamte des Landes Rheinland-Pfalz jeweils für die Umzugskostenvergütung geltenden Vorschriften angewendet.

(2) Die §§ 8 und 9 des Landesumzugskostengesetzes Rheinland-Pfalz (LUKG) finden mit der Maßgabe Anwendung, dass Auslagen nach diesen Bestimmungen nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet werden können.

(3) § 10 LUKG findet keine Anwendung.

§ 4

(1) Umzugskostenvergütung wird auch für den Bezug einer Mietwohnung gewährt, wenn der Umzug vom Landeskirchenrat angeordnet oder genehmigt worden ist.

(2) Umzugskostenvergütung wird ferner gewährt, wenn eine Mietwohnung aus Gründen, die die Mieterin oder der Mieter nicht zu vertreten hat, geräumt werden muss und der Bezug einer anderen Wohnung mit Zustimmung des Landeskirchenrates erfolgt.

§ 5

Wird die Notwendigkeit zum Bezug einer vorläufigen Wohnung vorher vom Landeskirchenrat schriftlich anerkannt, wird Umzugskostenvergütung für den Bezug der vorläufigen und den Bezug der endgültigen Wohnung gewährt.

§ 6

Wenn eine Pfarrwohnung oder Dienstwohnung bezogen wird, für deren Bereitstellung eine kirchliche Körperschaft oder eine andere Stelle verpflichtet ist, wird Umzugskostenvergütung insoweit nicht gewährt, als die kirchliche Körperschaft oder andere Stelle für die Ausstattung der Wohnung zu sorgen hat.

§ 7

(1) Bei Räumung einer Pfarr- oder Dienstwohnung innerhalb von vier Monaten nach Versetzung in den Ruhestand oder nach dem Tod einer oder eines Geistlichen oder nach anderer Beendigung des Dienstverhältnisses wird Umzugskostenvergütung gewährt.

(2) Wird das Dienstverhältnis durch den Spruch eines Disziplinargerichts beendet, kann der Landeskirchenrat Umzugskostenzusage erteilen. Die Umzugskostenvergütung darf drei Viertel der erstattungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

§ 8

(1) Liegen bei einem Umzug die Voraussetzungen dieses Gesetzes nicht vor, kann der Landeskirchenrat zur Vermeidung von Härte eine Beihilfe gewähren.

(2) Die Beihilfe darf drei Viertel der in diesem Gesetz jeweils festgesetzten Höchstgrenze der finanziellen Leistungen nicht übersteigen und muss vorher zugesagt sein.

§ 9

(1) Umzugskostenvergütung und Beihilfen anlässlich eines Umzuges werden nach Beendigung des Umzuges gewährt.

(2) Sie müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr beantragt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Beendigung des Umzuges.

§ 9 a

(1) Wer einen Umzug in eigener Regie durchführt, erhält für die Beförderungsauslagen ohne Nachweis eine Pauschvergütung, die durch Verwaltungsvorschrift festgesetzt wird.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 werden bei entsprechendem Nachweis Auslagen für das Befördern von Umzugsgut nach § 6 LUKG nur erstattet bis zu Höchstbeträgen, die durch Verwaltungsvorschrift festgesetzt werden.

II. Umzugskostenvergütung für Pfarrerrinnen und Pfarrer

§ 10

Der volle Betrag der erstattungsfähigen Umzugskosten wird der Pfarrerrin und dem Pfarrer vergütet, wenn sie oder er vom Aufzugstage an mindestens fünf Jahre auf ihrer oder seiner bisherigen Stelle verblieben war. Ist die Pfarrerrin oder der Pfarrer vom Aufzugstage an weniger als fünf Jahre auf ihrer oder seiner bisherigen Stelle verblieben, so können ihr oder ihm nur in begründeten Ausnahmefällen Umzugskosten vergütet werden.

§ 11

– gestrichen –

III. Umzugskostenvergütung für Geistliche mit bestandener Zweiter Theologischer Prüfung

§ 12

Umzugskostenvergütung wird gewährt, wenn der Umzug wegen notwendiger anderweitiger dienstlicher Verwendung angeordnet wurde. Die Berechtigten erhalten als Umzugskostenvergütung eine Pauschvergütung, die durch Verwaltungsvorschrift festgesetzt wird.

IV. Umzugskostenvergütung für Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten

§ 13

(1) Verheirateten Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten und ledigen Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten mit eigenem Hausstand wird Umzugskostenvergütung gewährt

- a) aus Anlass der Einberufung in den Vorbereitungsdienst und
- b) während des Vorbereitungsdienstes, wenn die Ausbildung den Umzug unumgänglich erfordert hat.

(2) Umzugskostenvergütung wird nur gewährt, wenn die Umzugskostenzusage vom Landeskirchenrat schriftlich erteilt wird.

(3) Die Berechtigten erhalten als Umzugskostenvergütung eine Pauschvergütung, die durch Verwaltungsvorschrift festgesetzt wird.

§ 14

(1) Ledigen Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten ohne eigenen Hausstand kann eine Beihilfe anlässlich

eines Umzuges gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des § 13 vorliegen.

(2) Die Beihilfe darf nicht höher sein als die Beförderungskosten, die für das vor dem Umzug vorhandene Umzugsgut entstanden sind.

V. Schlussvorschriften

§ 14 a

Schwerbehinderte i. S. v. § 2 Abs. 2 SGB IX erhalten auf Antrag als Ausgleich für ihren zusätzlichen Bedarf erhöhte Umzugskostenvergütung, die durch Verwaltungsvorschrift festgesetzt wird.

§ 15

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erlässt der Landeskirchenrat.

§ 16

Maßgebend für die Gewährung der Umzugskostenvergütung nach diesem Gesetz ist der Zeitpunkt, an dem der Umzug durchgeführt worden ist.

§ 17

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1972 in Kraft.¹

¹Das Gesetz ist am 1. Juni 1972 in Kraft getreten. Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Umzugskostenvergütung für Geistliche vom 19. November 2005 ist am 23. Dezember 2005 im Amtsblatt erschienen. Es ist nach § 78 Abs. 1 Satz 2 der Kirchenverfassung 14 Tage nach dem Erscheinen im kirchlichen Amtsblatt in Kraft getreten.

Evangelische Kirche im Rheinland**Nr. 84 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 99, 116, 129, 136 und 148 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.**

Vom 13. Januar 2006. (KABl. S. 77)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen.

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 99 Absatz 3 Satz 2 ist die Angabe »Absatz 2 Buchstabe d)« durch die Angabe »Absatz 2 Buchstabe e)« zu ersetzen.
2. In Artikel 116 Absatz 1 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:
»Inhaberinnen und Inhaber einer Pfarrstelle, die zur Entlastung der Superintendentin oder des Superinten-

denten errichtet ist, sind nicht in den Kreissynodalvorstand wählbar.«

3. In Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe a) werden die »des Rates und« durch die Wörter »des Präsidiums und« ersetzt.
4. In Artikel 136 Absatz 4 werden die Wörter »und der Rat« durch die Wörter »und das Präsidium« ersetzt.
5. In Artikel 148 wird Absatz 5 gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

B a d N e u e n a h r , den 13. Januar 2006

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

S c h n e i d e r

D r ä g e r t

Nr. 85 Kirchengesetz zur Neuordnung des Widerspruchsverfahrens in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten im Verwaltungskammergesetz und Aufhebung des Beschwerdeausschussgesetzes.

Vom 13. Januar 2006. (KABl. S. 78)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 148 Abs. 5 und Artikel 165 der Kirchenordnung vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 102), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Verwaltungskammergesetzes

Das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungskammergesetz – VwKG) vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 78), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2004 (KABl. S. 112), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter »Evangelische Kirche der Union« durch die Wörter »Union Evangelischer Kirchen in der EKD« ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »im Urteil der« durch die Wörter »durch die« ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird im Satz 1 die Angabe »unter Beachtung des § 52 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsgesetz« gestrichen.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

»Hilft diese Stelle dem Widerspruch nicht ab, so hat sie den Widerspruch der nachstehend benannten Stelle zur Entscheidung vorzulegen. Es entscheidet:

 - a) der Kreissynodalvorstand über den Widerspruch gegen die Entscheidung einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes,
 - b) das Kollegium des Landeskirchenamtes über den Widerspruch gegen die Entscheidung eines Kirchenkreises oder eines Verbandes, an dem ein Kirchenkreis beteiligt ist,

- c) das Kollegium des Landeskirchenamtes über den Widerspruch gegen die Entscheidung eines Dezernates des Landeskirchenamtes,
 - d) die Kirchenleitung über den Widerspruch gegen die Entscheidung des Kollegiums des Landeskirchenamtes.«
- b) Absatz 2 wird gestrichen. Absatz 1 wird einziger Absatz. Die Absatzbezeichnung entfällt.

Artikel 2

Aufhebung des Beschwerdeausschussgesetzes

Das Kirchengesetz über den Beschwerdeausschuss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Beschwerdeausschussgesetz – BAG) vom 10. Januar 1997 (KABl. S. 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2004 (KABl. S. 112), wird aufgehoben.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

Widersprüche, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingegangen sind, über die der Beschwerdeausschuss aber noch nicht entschieden hat, sind der nach § 9 Verwaltungskammergesetz n. F. zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Das Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland unter Berücksichtigung der neuen deutschen Rechtschreibung neu bekannt zu machen.

Bad Neuenahr, den 13. Januar 2006

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Schneider

Dräger

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 86 Kirchengesetz zur strukturellen Sicherung der kirchengemeindlichen Arbeit (Gemeindestrukturgesetz).

Vom 18. Februar 2006. (ABl. Föd. EKM S. 69)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz erlassen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

(1) Kirchengemeinden sind verpflichtet, ihre Strukturen nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes so zu verändern, dass die Erfüllung ihrer Aufgaben auch unter den veränderten Bedingungen der Mitgliedersituation und des Verkündigungsdienstes gewährleistet bleibt.

(2) Strukturelle Veränderungen im Sinne von Absatz 1 sind

- a) die Bildung von Kirchengemeindeverbänden,
- b) die Vereinigung von Kirchengemeinden.

Die Bestimmungen des Erprobungsgesetzes für Regionalpfarrämter, Regionalgemeinschaften und Regionalgemeinden vom 20. März 1999 (ABl. ELKTh S. 99), geändert durch Kirchengesetz vom 27. März 2004 (ABl. ELKTh S. 67) sowie des Kirchengesetzes über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände vom 31. März 2001 (ABl. ELKTh S. 119) bleiben unberührt.

(3) Die Vorstände der Kreissynoden wirken in Abstimmung mit den Visitatoren, den Vorständen der Kreiskirchenämter und dem Kirchenamt darauf hin, dass die erforderlichen strukturellen Maßnahmen im Sinne von Absatz 2 möglichst im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Neuwahlen zu den Gemeindegemeinderäten 2007 eingeleitet und spätestens bis zum Ende der neuen Amtsperiode der Gemeindegemeinderäte durchgeführt werden.

Artikel 2

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. November 1951 in der Fassung der Be-

kantmachung vom 1. Dezember 2004 (ABl. EKM 2005 S. 42, 129) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
2. Nach § 10 wird folgender § 10 a mit der Überschrift »Strukturelle Veränderungen« eingefügt:

»(1) Über die Veränderung des Gebietes der Kirchengemeinde sowie über die Neubildung, die Aufhebung und die Vereinigung von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden (§ 34 a) entscheidet die Kreissynode auf Antrag der beteiligten Kirchengemeinden oder nach deren Anhörung auf Vorschlag des Vorstandes der Kreissynode. Wird eine solche Änderung beschlossen, ist zugleich das Erforderliche für eine etwaige Vermögensauseinandersetzung oder sonst zu regelnde Einzelheiten zu bestimmen. Der Beschluss der Kreissynode bedarf der Genehmigung des Kirchenamtes.

(2) § 51 Abs. 3 gilt entsprechend.«

3. § 13 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Der Vorstand des Kreiskirchenamtes kann im Einvernehmen mit dem Superintendenten die Bildung eines gemeinsamen Gemeindekirchenrates für mehrere Kirchengemeinden anordnen, wenn die Mindestzahl der für die Kirchengemeinde zu wählenden Kirchenältesten nicht erreicht wird.«
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

»Die Mindestzahl der für jede Kirchengemeinde zu wählenden Kirchenältesten beträgt vier.«
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorstand des Kreiskirchenamtes auf Antrag des Gemeindekirchenrates und nach Anhörung des Superintendenten abweichende Regelungen treffen. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.«
5. Die Überschrift des Unterabschnitts vor § 33 wird wie folgt gefasst:

»D. Kirchspiel und Kirchengemeindeverband«
6. Nach § 34 wird folgender § 34 a mit der Überschrift »Kirchengemeindeverband« eingefügt:

»(1) Der Kirchengemeindeverband trägt dafür Sorge, dass die in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden unter den veränderten Bedingungen ihre Aufgaben erfüllen und ein reges kirchengemeindliches Leben entfalten können. Er fördert die Gemeinschaft und das Zusammenwachsen der Kirchengemeinden und gibt Anstöße für Gemeindeaufbau und -entwicklung.

(2) Zu einem Kirchengemeindeverband können gemäß § 10 a benachbarte Kirchengemeinden zusammengeschlossen werden, die

- a) in einem Kirchspiel oder
- b) durch die arbeitsteilige Zusammenarbeit mehrerer Pfarrämter in einer Region (Regionalgemeinde) miteinander verbunden sind.

(3) Kirchengemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der rechtliche Bestand der Kirchengemeinden wird durch die Einbeziehung in einen Kirchengemeindeverband nicht berührt.

(4) Die Leitung und die rechtliche Vertretung des Kirchengemeindeverbandes liegt bei dem Organ des Kirchengemeindeverbandes (Gemeindeverbandsvorstand). Jede dem Kirchengemeindeverband angehörende Kirchengemeinde soll mindestens mit einem gewählten oder hinzuberufenen Mitglied im Gemeindeverbandsvorstand vertreten sein.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Bildung und Zusammensetzung der Gemeindekirchenräte sowie über den Vorsitz und die Geschäftsführung im Gemeindekirchenrat entsprechend.

(5) Der Gemeindeverbandsvorstand nimmt die Rechte der beteiligten Kirchengemeinden wahr und erfüllt ihre Pflichten, soweit dies nicht nach Maßgabe der Satzung des Kirchengemeindeverbandes örtlichen Gemeindekirchenräten vorbehalten bleibt. Für die in einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden wird in der Regel ein gemeinsamer Haushalt geführt.

(6) Soweit die Satzung des Kirchengemeindeverbandes nichts anderes bestimmt, gehören die zum Dienst in den Kirchengemeinden berufenen Pfarrer abweichend von § 14 Abs. 1 den örtlichen Gemeindekirchenräten nicht an; sie können mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen der örtlichen Gemeindekirchenräte teilnehmen.

(7) Die Rechtsverhältnisse des Gemeindeverbandes im Einzelnen werden auf der Grundlage einer Mustersatzung des Landeskirchenrates durch eine Gemeindeverbandssatzung geregelt. Die Gemeindeverbandssatzung muss insbesondere Regelungen enthalten über

- a) den Namen und den Sitz des Kirchengemeindeverbandes,
- b) die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben örtlicher Gemeindekirchenräte,
- c) die Finanzen und das Vermögen der beteiligten Kirchengemeinden.

Erlass, Änderung und Aufhebung der Gemeindeverbandssatzung bedürfen der Genehmigung des Kreiskirchenamtes. In begründeten Fällen kann das Kirchenamt Abweichungen von den Bestimmungen der Mustersatzung zulassen.

7. In § 56 d wird folgende Nummer 4 Buchstabe a eingefügt:

»Sie beschließt gemäß § 10 a Abs. 1 über die Veränderung des Gebietes der Kirchengemeinde sowie über die Neubildung, die Aufhebung und die Vereinigung von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden.«

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2006 in Kraft.

E i s e n a c h , den 18. Februar 2006

Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen

Steffen H e r b s t
Präsident

Dr. Christoph K ä h l e r
Landesbischof

Nr. 87 Kirchengesetz zur Änderung pfarrerdienstrechtlicher Bestimmungen.

Vom 18. Februar 2006. (Abl. Föd. EKM S. 70)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erlässt das folgende Kirchengesetz, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Das Kirchengesetz zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. November 1996 (Abl. 1997 S. 39), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2004 (Abl. S. 180), wird wie folgt geändert:

1. Art. 104 b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Datum »31. Dezember 2006« wird durch das Datum »31. Dezember 2012« ersetzt.

2. Nach Art. 104 b wird folgender Art. 104 c eingefügt:

»Art. 104 c

Hinausschieben des Ruhestandes

(1) Mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pastorin kann der Eintritt in den Ruhestand um bis zu zwei Jahre nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze für die Ruhestandsversetzung hinausgeschoben werden.

(2) Bei Pfarrern und Pastorinnen, die die gesetzliche Altersgrenze für die Ruhestandsversetzung bis zum 31. Dezember 2008 erreichen, ist auf ihren Antrag der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres hinauszuschieben, es sei denn, dass ohne die Ruhestandsversetzung eine Veränderung des Pfarrerdienstverhältnisses erforderlich wäre.

Artikel 2

Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 21. Januar 1992 (Abl. S. 38), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2004 (Abl. S. 183), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 2. Halbsatz und Satz 2 werden wie folgt geändert:

Das Datum »1. Januar 2007« wird jeweils durch das Datum »1. Januar 2013« ersetzt.

2. § 36 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Datum »1. Januar 2007« durch das Datum »1. Januar 2013« ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Datum in der Tabelle »vor dem 1. 1. 2007« durch das Datum »vor dem 1. 1. 2013« ersetzt.
- c) In Satz 3 wird das Datum »31. Dezember 2006« durch das Datum »31. Dezember 2012« ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Kirchengesetzes über Pfarrstellen und über Pfarrerdienstverhältnisse mit eingeschränktem Dienstauftrag

Das Kirchengesetz über Pfarrstellen und über Pfarrerdienstverhältnisse mit eingeschränktem Dienstauftrag vom 25. März 1995 (Abl. S. 79), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. November 1996 (Abl. S. 183), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

Die Worte »nach § 52 der Verfassung« werden gestrichen.

2. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

»(1) § 6 Absätze 1 bis 3 und 5 sowie § 7 gelten für Pfarrer und Pastorinnen, die sich eine Gemeindepfarrstelle teilen, ohne verheiratet zu sein, entsprechend.

(2) Die Stellenpartner sind zu gegenseitiger Stellvertretung verpflichtet.

(3) Die Kirchengemeinde am Dienstsitz ist verpflichtet, beiden Stellenpartnern eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen. Kann eine Dienstwohnung nur für einen Stellenpartner zur Verfügung gestellt werden, hat die Kirchengemeinde der Landeskirche den an den anderen Stellenpartner auszuzahlenden wohnungsbezogenen Bestandteil des Grundgehaltes zu erstatten. Die Erstattung kann der Kirchengemeinde in besonders begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen werden.

(4) Im Falle des Widerrufs der Regelung der Stellenteilung gilt § 83 Abs. 1 Pfarrergesetz in Verbindung mit Art. 83 b Nr. 1 Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz für beide Stellenpartner entsprechend.«

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

E i s e n a c h , den 18. Februar 2006

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Steffen H e r b s t Dr. Christoph K ä h l e r
Präsident Landesbischof

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 88 Ökumenische Gemeindeparterschaften am Ort.

Vom 25. November 2005. (KABl. S. 307)

Leitlinien aus der evangelisch-katholischen Kommission der (Erz-)Bistümer Paderborn und Münster, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

1. Vorwort

Wir haben mit Dankbarkeit erlebt, wie in den letzten Jahrzehnten zwischen den christlichen Kirchen im Bereich Westfalen/Lippe eine Bewegung eingesetzt hat, die aufein-

ander zuführt. Aus einem über Jahrhunderte andauernden feindlichen Gegeneinander oder zumindest konkurrierenden Nebeneinander hat sich mittlerweile auf allen Ebenen ökumenischen Handelns ein vielfach selbstverständliches und geschwisterliches Miteinander entwickelt. Dieser ökumenische Prozess fand in verschiedenen gemeinsamen Veröffentlichungen¹ seinen sichtbaren Ausdruck, an die an dieser Stelle ausdrücklich erinnert werden soll.

Unser gemeinsames Fundament ist der Glaube an den dreifaltigen Gott, die eine Taufe auf seinen Namen, der Glaube an Jesus Christus, den Erlöser der Welt und sein be-

freiendes Evangelium, das in der Kirche weiterlebt. Wenn wir uns der Unterschiede in Lehre und Ordnung unserer Kirchen bewusst werden, wie sie vor allem in den Fragen des Kirchen- und Amtsverständnisses noch vorhanden sind, bleibt dieses gemeinsame Fundament so stark, dass es uns zusammenhält.

Der gemeinsame Glaube und der ausdrückliche Wille Jesu (Joh 17, 21) verpflichten uns, den eingeschlagenen Weg der Suche nach der sichtbaren Einheit der Kirche mit Geduld und Beharrlichkeit fortzusetzen.

Die folgenden Leitlinien für Ökumenische Gemeindepartnerschaften zeigen konkrete Möglichkeiten auf, wie Gemeinden vor Ort ihre ökumenischen Beziehungen im Blick auf mehr Verbindlichkeit und Kontinuität weiterentwickeln können. Die Idee Ökumenischer Gemeindepartnerschaften knüpft an die in der »Charta Oecumenica«² (2001) formulierten »Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa« an. Sie stellt eine Konkretion der »Charta Oecumenica« für die ökumenische Situation in Deutschland dar, wie sie anlässlich ihrer feierlichen Unterzeichnung auf dem Ökumenischen Kirchentag in Berlin 2003 ausdrücklich gewünscht wurde.

2. Wozu Leitlinien für Ökumenische Gemeindepartnerschaften?

Die gemeinsame evangelisch-katholische Kommission der (Erz-)Bistümer Münster und Paderborn, der Lippischen Landeskirche und der Evangelischen Kirche von Westfalen nimmt diesen Anstoß der Charta Oecumenica auf. Mit den vorgelegten Leitlinien soll der ökumenische Impuls in den Gemeinden in der Region Westfalen/Lippe neu belebt und gefördert werden, damit vor Ort das ökumenische Miteinander konkret und ermutigend erfahren wird. Aus vielen Gründen ist die ökumenische Situation vor Ort sehr unterschiedlich.

- Die Leitlinien wenden sich an Gemeinden, die noch am Anfang eines gemeinsamen Weges stehen und ermutigen sie zum ökumenischen Engagement.
- Sie wollen für die Gemeinden, die seit langem in guter ökumenischer Gemeinschaft leben, eine Hilfe bieten, um das Erreichte zu sichern und mehr Kontinuität in der ökumenischen Arbeit zu erreichen.
- Sie können für Gemeinden, die ein hohes Maß an Verbindlichkeit anstreben, als Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung dienen.

Zwischen vielen evangelischen und katholischen Kirchengemeinden wie auch mit anderen Gemeinden, die Kirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören, ist in den vergangenen Jahrzehnten in Westfalen/Lippe eine tiefe und fruchtbare geistliche Gemeinschaft gewachsen: Gegenseitige Achtung und Anerkennung prägen den Alltag vielerorts. Besondere ökumenische Ereignisse werden zu Höhepunkten im Kirchenjahr und entfalten Strahlkraft über den kirchlichen Bereich hinaus in die Stadt, in das dörfliche Umfeld, in die Region. Aufgaben im sozialen und karitativen Bereich werden gemeinsam oder in gegenseitiger Absprache getragen. Telefonseelsorge oder Hospizarbeit sind sichtbarer Ausdruck einer »stillen Ökumene«. Die religiösen Schulwochen werden seit Jahrzehnten gemeinsam veranstaltet.

Trotz dieser vielen ermutigenden Erfahrungen gibt es auch Kirchengemeinden, die noch am Anfang eines guten Miteinanders stehen. Hinzu kommt, dass gegenwärtig die Kirchen und Kirchengemeinden großen geistlich-missionarischen Herausforderungen begegnen, aber auch die Aufgaben struktureller und finanzieller Neugestaltung bewältigen

müssen. Gegen die Tendenz in dieser Situation das ökumenische Engagement als zusätzliche Aufgabe an die Seite zu stellen, kann ökumenische Kooperation zur Entlastung in diesen Aufgabefeldern führen. Denn die großen Herausforderungen, vor denen wir stehen, und die Aufgaben, die wir zu bewältigen haben, sind ähnlich.

»Angesichts vielfältiger Orientierungslosigkeit, der Entfremdung von christlichen Werten, aber auch mannigfacher Suche nach Sinn sind die Christinnen und Christen besonders herausgefordert, ihren Glauben zu bezeugen. Dazu bedarf es des verstärkten Engagements und des Erfahrungsaustausches in Katechese und Seelsorge in den Ortsgemeinden. Ebenso wichtig ist es, dass das ganze Volk Gottes gemeinsam das Evangelium in die gesellschaftliche Wirklichkeit hinein vermittelt wie auch durch sozialen Einsatz und die Wahrnehmung politischer Verantwortung zur Geltung bringt.« (Aus: Charta Oecumenica II/2)

3. Leitlinien für Ökumenische Gemeindepartnerschaften

3. 1 Konkrete Schritte aufeinander zu

Bereits 1977 haben Erzbischof Degenhardt³, Bischof Tenhumberg und Präses Thimme für unsere Kirchen das gemeinsame Anliegen formuliert, »wonach das Maß der Verbundenheit in der Lehre durch die Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an den Christen und an der ganzen Gesellschaft zum praktischen und wirksamen Ausdruck kommen soll.«

3. 1. 1 Einander kennen und verstehen lernen

Das gegenseitige Kennenlernen steht am Anfang aller ökumenischen Bemühungen und ist zugleich eine bleibende Aufgabe. Vor allem junge Menschen, aber auch Erwachsene, die neu zur Gemeinde kommen, brauchen dazu Gelegenheit und Anstoß. Wir nehmen in unseren Gemeinden wahr, dass das Wissen um Frömmigkeit und gelebten Glauben der eigenen und erst recht der jeweils anderen Konfession, schwindet. Wir ermuntern die Gemeinden zu allen Initiativen, die Glauben vertiefen und ökumenisches Lernen fördern.

3. 1. 2 Gemeinschaft im geistlichen Leben, in Gebet und Gottesdienst

Gemeinschaft im geistlichen Leben, in Gebet und Gottesdienst ist das Herz aller ökumenischen Überlegungen und Initiativen. Ohne diese Mitte droht die Ökumene einem oberflächlichen Aktionismus zu verfallen, der letztlich leer läuft. Das ökumenische Anliegen sollte in allem Beten und gottesdienstlichem Tun in der Gemeinde seinen festen Platz haben, sowohl in den eigenen als auch in gemeinsamen Gottesdiensten oder Gebeten.

¹Folgende, von den jeweils amtierenden Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen bzw. den (Erz-)Bischöfen von Münster und Paderborn herausgegebenen Bände sind erschienen: »Wege der Kirchen zueinander« (1973); »Kirchen im Lehrgespräch« (1975); »Kirchen im gemeinsamen Zeugnis« (1977); »Kirchen im gemeinsamen Handeln« (1977); »Kirchen auf gemeinsamem Wege« (1977; es handelt sich hierbei um eine Zusammenfassung der drei zuletzt genannten Veröffentlichungen in einem Band); »Kirchen in gemeinsamer Verantwortung« (1982); »Glaube und Frömmigkeit« (1986).

²Der Text der »Charta Oecumenica« kann unter folgender Adresse im Internet abgerufen werden: www.cec-kek.org/Deutsch/ChartafinG.htm.

³Aus dem Vorwort zu »Kirchen im gemeinsamen Handeln«, vgl. Fußnote 1

3. 1. 3 Zusammenarbeit in Kirche und Gesellschaft

Zum Wesen christlicher Gemeinden gehört es, dass sie ihr gemeinsames Zeugnis nicht nur vor der Welt ausrichten, um ihr ein Beispiel der Gemeinschaft zu geben, sondern auch für die Welt, damit möglichst viele Menschen etwas von der Güte und Liebe Gottes zu spüren bekommen. Vieles im Bereich von Caritas und Diakonie wurde in den letzten Jahrzehnten schon im ökumenischen Geist miteinander getan. Die Kirchen und Gemeinden müssen sich aber fragen, »ob sie nicht in allen Dingen gemeinsam handeln müssten, abgesehen von solchen, in denen tiefe Unterschiede der Überzeugung sie zwingen, für sich allein zu handeln.« (Lund 1952). Nicht das gemeinsame Handeln muss begründet und gerechtfertigt werden, sondern das getrennte.

3. 2 Welche Inhalte sollten Ökumenische Gemeindepartnerschaften haben?

- Das **gemeinsame Fundament** der Partnerschaft:
 - Die Heilige Schrift
 - Jesus Christus, Erlöser der Welt
 - Die eine Taufe als sakramentales Band der Einheit
 - Glaube an den dreieinen Gott
 - Der Dank an Gott für die bereits im Heiligen Geist geschenkte und sichtbar gewachsene Einheit.
- **Ökumenische Grundhaltungen** der Partnerschaft, die aus dem Leiden an der Trennung erwachsen und in die Leidenschaft für die Einheit der Christen führen:
 - Offener Austausch und die Bereitschaft, das Gute beim anderen zu entdecken
 - Zusammenarbeit »auf gleicher Augenhöhe«
 - Wechselseitige Anteilnahme an den geistlichen Reichtümern
 - Das Gebet füreinander
 - Gastfreundschaft
 - Offenheit für weitere Partner
- **Begegnungsfelder** der Partnerschaft mit **konkreten Beispielen**:
- **Gemeinsames Gebet und Gottesdienst**
 - Regelmäßige ökumenische Gottesdienste
 - Weltgebetswoche für die Einheit der Christen/Weltgebetsstag der Frauen
 - Ökumenische Friedensdekade/Friedenstage
 - Ökumenische Kurzandachten (z. B. im Rahmen der Citypastoral)
 - Ökumenisches Taufgedächtnis
- **Gemeinsames Gespräch**
 - Ökumenisches Bibelgespräch/Bibelwoche
 - Was eint – was trennt?
 - Typisch katholisch – typisch evangelisch – Einheit und Vielfalt christlicher Frömmigkeit (z. B. Feiertage)
- Begegnungen zwischen **Mitarbeitern, Gemeindegremien und Gemeindegruppen**
 - Ökumenisches Konveniat/ökumenische Pfarrkonferenz
 - Begegnung zwischen Gemeindegruppen, besonders unter Jugendlichen
- Begegnung zwischen Leitungsgremien (Presbyterium, Gemeindebeirat, Kirchenvorstand, Pfarrgemeinderat)
- Gründung einer lokalen ACK
- **Konfessionsverschiedene Ehen und Familien**
 - Ökumenische Ehevorbereitungskurse
 - Gründung ökumenischer Familienkreise
- **Gemeinsame Feste**
 - Die einzelnen **Arbeitsfelder** der Partnerschaft:
- **Gemeinsam Zeugnis geben (Martyria)**
 - Kirchliche Erwachsenenbildung
 - Schule
 - (Kinder-)Bibelwochen
 - Missionarische Gemeindeprojekte
- **Gemeinsamer Dienst (Diakonia)**
 - Besuchsdienste für kranke und ältere Menschen
 - gemeinsame Besuche bei Neuzugezogenen
 - Ökumenische Flüchtlingsarbeit
 - Ökumenische »Tafeln«
- **Gesellschaftliche Verantwortung**
 - Gemeinsame Einrichtungen (Bahnhofsmision; Hilfeeinrichtungen für Obdachlose, Arbeitslose, Suchtkranke, Eine-Welt-Arbeit etc.)
 - Gemeinsame Beratungsdienste (z. B. Telefonseelsorge, Ehe-, Erziehungs-, Lebensberatungsstellen)
 - Zusammenarbeit bei Sozialstationen, Kindergärten, Krankenhäusern oder Altenheimen; Woche für das Leben; Friedensdekade; ökumenische Aktionen wie z. B. »Dekade zur Überwindung von Gewalt«
- **Kommunale Verantwortung**
 - Gemeinsame Mitsprache bzw. Mitwirkung in Anliegen der kirchlichen Jugendarbeit/des Jugendschutzes
 - Gemeinsame Mitsprache oder Mitwirkung bei der Planung kirchlicher Gebäude, Einrichtungen oder Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser und Altenheime

3. 3 Auf dem Weg zu mehr Verbindlichkeit

Die Charta Oecumenica formuliert:

»Wir verpflichten uns, auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens gemeinsam zu handeln, wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind und nicht Gründe des Glaubens oder größerer Zweckmäßigkeit dem entgegenstehen«. (Aus: Charta Oecumenica II/4)

3. 3. 1 Formen und Einrichtungen ökumenischer Begegnung

Unsere Kirchen und die Gemeinden sind lebendig, verändern sich. Aktuell erfahren wir einen besonderen Veränderungsdruck in der evangelischen und der katholischen Kirche gleichzeitig. Es geht zuerst um geistlich-missionarische Aufgaben, aber auch um die Bewältigung struktureller Krisen. Wir fördern die Bereitschaft zwischen den Gemeinden, sich hierüber offen und in geschwisterlichem Geist gegenseitig zu informieren und miteinander abzustimmen. Die verbindliche Verabredung zu gemeinsamen Treffen, die

dem Austausch auf der Leitungsebene wie zwischen den Gemeinden dienen, sollte selbstverständlich sein.

3. 3. 2 Vertragliche Vereinbarungen »Ökumenischer Gemeindepartnerschaften«

Gemeinden, die darüber hinaus ihrem gewachsenen miteinander verbindliche und sichtbare Formen geben wollen, können dazu die Form der Vereinbarung zur Gemeindepartnerschaft nutzen. Eine solche Vereinbarung bindet, aber sie zwingt nicht. Sie setzt einen intensiven Beratungsprozess in den Gemeinden und den örtlichen Leitungsgremien voraus und sollte der Kirchenleitung zur zustimmenden Kenntnis vorgelegt werden.

3. 3. 3 Die neue Perspektive: Ökumene als Entlastung durch Kooperation

Angesichts besonderer finanzieller und struktureller Veränderungen wächst in vielen Gemeinden der Wunsch, die Wahrnehmung von Aufgaben durch eine gemeinsame Trägerschaft für die Zukunft zu sichern. Die gemeinsame Nutzung von Gemeinderäumlichkeiten, insbesondere auch Kirchen, kann dazu beitragen, dass Gemeinden vor Ort präsent bleiben können. Zum Gelingen solcher Projekte ist es unverzichtbar, dass klare rechtliche Regelungen getroffen werden, die alle Fragen klären und auch den möglichen Fall einer späteren Auflösung regeln. Allein finanzielle Überlegungen werden allerdings nicht zu einem ökumenischen Miteinander führen. Deshalb setzen gemeinsame Nutzungsverträge zwischen Gemeinden, die der Genehmigung durch die Kirchenleitungen bedürfen, voraus, dass die Partnerschaft mit Leben erfüllt werden kann.

3. 3. 4 Offenheit für weitere Partner

Ökumenisches Miteinander umfasst mehr als die evangelischen und katholischen Gemeinden an einem Ort. Darum

sollte jede ökumenische Kooperation offen bleiben für die anderen christlichen Kirchen und Gemeinden am Ort, die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) sind und den weltweiten Horizont der Ökumene.

3. 3. 5 Das gemeinsame Ziel: Die volle Einheit der Christen

»Das Gespräch der Kirchen über die Lehre ist nur ein Teil der Aufgabe, die ihnen heute gemeinsam gestellt ist. Durch die Zusammenarbeit in ihrem Dienst an den Christen und an der ganzen Gesellschaft kommt das Maß der Verbundenheit in der Lehre zum praktischen und wirksamen Ausdruck. Diese Zusammenarbeit muss mehr und mehr vervollkommen werden. Sie lehrt unsere Kirchen, einander besser kennen zu lernen und höher zu achten und den Weg der Einheit der Christen zu bereiten.«⁴

I s e r l o h n , den 28. November 2005

Evangelische Kirche von Westfalen

Präses Alfred B u ß

Erzbischof Paderborn

Erzbischof Hans-Josef B e c k e r

Lippische Landeskirche

Landessuperintendent Dr. Martin D u t z m a n n

Bistum Münster

Bischof Dr. Reinhard L e t t m a n n

⁴Kirchen auf gemeinsamen Wege, a. a. O., S. 6.

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 89 Erlass des Oberkirchenrats zur Bildung eines landeskirchlichen Werkes »Evangelische Frauen in Württemberg«, zur Änderung der Ordnung für den Evangelischen Gemeindedienst und zur Änderung der Ordnung des Frauenwerks und des Männerwerks der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Erlass zur Frauenarbeit).

Vom 15. November 2005. (ABl. S. 410)

Es werden folgende Regelungen getroffen:

Artikel I

Ordnung des landeskirchlichen Werkes »Evangelische Frauen in Württemberg« (Ordnung EFW)

Präambel

»Evangelische Frauen in Württemberg« ist ein Werk der Landeskirche, in der das bisherige Frauenwerk und die bisherige Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg – Zusammenschluss Evangelische Frauenverbände – zusammengeschlossen sind und das deren Aufgaben wahrnimmt.

»Evangelische Frauen in Württemberg« übernehmen die bisherigen Aufgaben der Frauenarbeit und des Frauenwerk der Landeskirche wie sie in § 2 der Satzung der Frauenarbeit¹ und nach § 1 der Ordnung des Frauenwerks und des

Männerwerks der Evangelischen Landeskirche in Württemberg² seither festgeschrieben sind.

»Evangelische Frauen in Württemberg« arbeiten auf allen Ebenen mit anderen kirchlichen Gruppen, Werken und Diensten zusammen. Sie tun ihren Dienst in ökumenischer Partnerschaft und suchen Verbindung zu außerkirchlichen Organisationen in ihrem Arbeitsfeld.

§ 1

Zugehörigkeit zu »Evangelische Frauen in Württemberg«

Zu »Evangelische Frauen in Württemberg« gehören

1. Evangelische Werke und Einrichtungen, insbesondere Frauenverbände, Schwesternschaften, Berufsverbände

¹Satzung der Frauenarbeit § 2: »Zweck und Aufgaben der Frauenarbeit sind:

Die Gemeinschaft der Evangelischen Frauen, ihre Zusammenarbeit und ihre Verantwortungsbereitschaft für Kirche, Ökumene und Gesellschaft zu fördern.

Die Frauenarbeit vertritt gemeinsame Anliegen ihrer Mitglieder in Kirche und Öffentlichkeit und nimmt zu Gegenwartsfragen Stellung.«

²»Frauenwerk und Männerwerk leisten der Gemeinde Mithilfe beim Erlernen des Sehens, Hörens und Redens im Umgang mit der Bibel, bei der Einübung des Lebens aus dem Glauben und bei der Befähigung zum Leben mit anderen. Ihre Arbeit geschieht mit dem Ziel, Einzelne und Gruppen ihrerseits zur Wahrnehmung dieses Auftrags zu befähigen.«

und Ausbildungsstätten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg sowie diakonische Vereine und Initiativen, die besonders mit und für Frauen arbeiten und »Evangelische Frauen in Württemberg« angehören.

2. Die Gruppen, Kreise, Vereine und Projekte, die in den Kirchengemeinden im Bereich eines Kirchenbezirks oder im Kirchenbezirk selbst im Sinne der landeskirchlichen Ordnung mit und für Frauen arbeiten und andere Gruppierungen, auch ökumenische Frauengruppen, die selbstständig im Bereich einer Kirchengemeinde oder eines Bezirks arbeiten und bereit sind, ihre Arbeit im Sinne der landeskirchlichen Ordnung zu tun³.

3. Werke, die ihre Aufgaben innerhalb von »Evangelische Frauen in Württemberg« durchführen und »Evangelische Frauen in Württemberg« organisatorisch verbunden sind, insbesondere Evangelische Mütterkurheime in Württemberg e. V., das Evangelische Dorfhelferinnenwerk in Württemberg e. V. und das Evangelische Berufstätigenwerk in Württemberg e. V.

§ 2

Aufgabe

(1) »Evangelische Frauen in Württemberg« arbeiten im Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit und für Frauen.

Sie nehmen diesen Auftrag im Rahmen dieser Ordnung selbstständig und in Verantwortung gegenüber dem Oberkirchenrat wahr. Dies geschieht in gemeinde-, verbands- und zielgruppenbezogenen Kontexten und in Zusammenarbeit mit den in § 1 genannten Werken und Einrichtungen.

(2) Ziel der Arbeit ist es, die heutige Lebenswirklichkeit von Frauen mit der befreienden und lebensfördernden Botschaft der Bibel zu verbinden. »Evangelische Frauen in Württemberg« unterstützen damit Frauen auf ihrem Glaubensweg in der Verbindung von Spiritualität und Handeln.

»Evangelische Frauen in Württemberg« arbeiten am Aufbau und an der Gestaltung der Kirche mit und nehmen damit in Kirche, Gesellschaft und Ökumene gestaltende Aufgaben wahr:

»Evangelische Frauen in Württemberg« arbeiten an der Verwirklichung einer geschlechtergerechten Gemeinschaft von Frauen und Männern in Kirche und Gesellschaft mit.

»Evangelische Frauen in Württemberg« bringen die Lebenswirklichkeit von Frauen in Kirche und Gesellschaft ein, vertreten die Anliegen von Frauen in Kirche und Öffentlichkeit und nehmen zu Gegenwartsfragen Stellung.

(3) »Evangelische Frauen in Württemberg« fördern das Engagement von Frauen in Kirche und Gesellschaft:

»Evangelische Frauen in Württemberg« qualifizieren ehren- und hauptamtliche Multiplikatorinnen für die landeskirchliche Arbeit mit und für Frauen in Gemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche.

»Evangelische Frauen in Württemberg« fördern die Vernetzung von Frauen in der Kirche.

»Evangelische Frauen in Württemberg« fördern den ökumenischen Dialog von Frauen und den Dialog zwischen Frauen innerhalb und außerhalb der Kirche.

(4) Die Geschäftsstelle von »Evangelische Frauen in Württemberg« arbeitet als Servicestelle für ehrenamtlich

und hauptamtlich tätige Frauen in der Landeskirche und stellt frauenbezogene Fachkompetenz in den Arbeitsbereichen der Landeskirche zur Verfügung.

§ 3

Haushaltsführung

(1) Der Haushalt von »Evangelische Frauen in Württemberg« wird als Sonderhaushalt der Landeskirche oder im Rahmen eines Sonderhaushalts innerhalb des Haushalts für Werke und Dienste als Bewirtschaftungseinheit geführt.

(2) Die Organe von »Evangelische Frauen in Württemberg« erstellen einen Entwurf des Haushaltsplans zur Genehmigung durch den Oberkirchenrat und Beschlussfassung durch die Landessynode.

(3) »Evangelische Frauen in Württemberg« können von Mitgliedern nach § 1 Nr. 1 Beiträge erheben.

§ 4

Organe

Organe von »Evangelische Frauen in Württemberg« sind:

- Hauptversammlung (§ 5),
- Vorstand (§ 6),
- Fachbeirat Gemeindebezogene Arbeit (§ 7) und
- Fachbeirat Frauenverbände (§ 8).

§ 5

Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus

- a) einer Vertreterin jedes Werks und jeder Einrichtung nach § 1 Nr. 1,
- b) einer Delegierten jedes Kirchenbezirks für die Arbeit der Gruppen und Kreise nach § 1 Nr. 2,
- c) einer Vertreterin für jedes Mitglied nach § 1 Nr. 3.

Die Delegierten der Mitglieder nach § 1 Nr. 1 und § 1 Nr. 3 werden von diesen entsandt. Es wird eine Stellvertreterin benannt.

Die Delegierten der Kirchenbezirke nach § 1 Nr. 2 werden von diesen entsandt. Es wird eine Stellvertreterin benannt. Die Kirchenbezirke sollen einen Bezirksarbeitskreis Frauen bilden, der die Delegierten beruft (vgl. Rahmenordnung BAF für den Kirchenbezirk). Falls kein Bezirksarbeitskreis Frauen besteht, soll die Bezirkssynode die Delegierten berufen. Diese Delegierten und die Stellvertreterinnen werden für je vier Jahre berufen.

Der Vorstand sowie die Referentinnen nehmen beratend teil. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Oberkirchenrats wird eingeladen und kann ebenso beratend teilnehmen.

(2) Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie beschließt über die Richtlinien der Arbeit und über Fragen der Gesamtplanung.
- b) Sie wählt die Mitglieder des Vorstands, die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende.
- c) Sie nimmt den Bericht der Vorsitzenden über die Arbeit des Vorstands und den Jahresbericht der Geschäftsstelle entgegen.
- d) Sie beschließt über den Entwurf eines Haushaltsplans und nimmt den Rechnungsabschluss zur Kenntnis.

³Zur Vertretung der Gruppen und Kreise vgl. § 5 Nr. 1 Satz 2 und die dort empfohlene Bildung von »Bezirksarbeitskreisen Frauen«.

- e) Sie beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Verbänden nach § 1 Nr. 1. Gegen die Entscheidung kann der Oberkirchenrat angerufen werden, der abschließend entscheidet.
- f) Sie beschließt über Beiträge nach § 3 Abs. 3.
- g) Sie beschließt über die Aufnahme von Werken im Sinne von § 1 Nr. 3.

(3) Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung der Vorsitzenden zusammen.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, eine der beiden soll Vertreterin der Arbeit nach § 1 Nr. 2 sein,
- b) fünf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern,
- c) der Pfarrerin und der Geschäftsführerin von »Evangelische Frauen in Württemberg« mit Stimmrecht.

Mindestens eine Person im Vorstand nach Abs. 1 b) soll jeweils aus der verbandsbezogenen Arbeit nach § 1 Nr. 1 und der gemeindebezogenen Arbeit nach § 1 Nr. 2 kommen.

Die Mitglieder des Vorstands müssen nicht Delegierte der Hauptversammlung sein.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Oberkirchenrats wird eingeladen und kann beratend teilnehmen.

(2) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt.

(3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er legt die Gesamtkonzeption der Arbeit im Rahmen der beschlossenen Richtlinien fest und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.
- b) Bei der Berufung der Pfarrerin nimmt er die Befugnisse nach § 6 Abs. 3 PfStBG wahr.
- c) Er beruft mit Zustimmung des Oberkirchenrats die Geschäftsführerin.
- d) Er beruft mit Zustimmung des Oberkirchenrats die Referentinnen und hört dazu den betreffenden Fachbeirat. Bei der Berufung der Referentin für die Arbeit mit allein lebenden Frauen hört er die Vertreterinnen des Evangelischen Berufstätigenwerks.
- e) Er stellt den Entwurf des Haushaltsplans als Vorlage an die Hauptversammlung auf.
- f) Er benennt die Vertreterinnen von »Evangelische Frauen in Württemberg« für andere Gremien.
- g) Er beschließt die Geschäftsordnung der Geschäftsstelle, legt die Dienstaufträge für die Geschäftsführerin und die Referentinnen fest und macht einen Vorschlag für den Dienstauftrag für die Pfarrerin.
- h) Der Vorstand kann zeitlich befristete Projektgruppen einsetzen.

(4) Der Vorstand tagt mindestens dreimal im Jahr. Er wird von der Vorsitzenden in der Regel 14 Tage vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 7

Fachbeirat Gemeindebezogene Arbeit

(1) Der Fachbeirat besteht aus

- a) bis zu drei Vertreterinnen aus jeder Prälatur, die von den Vertreterinnen der Bezirksarbeitskreise Frauen dieser Prälatur gewählt werden,

- b) einem Mitglied des Vorstands, das dieser bestimmt,
- c) den Referentinnen der Kontaktstelle für gemeindebezogene Arbeit,
- d) bis zu drei mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder Zugewählten.

Die Zahl der Vertreterinnen nach § 7.1.a. wird durch die Hauptversammlung festgelegt.

(2) Der Fachbeirat hat folgende Aufgaben:

- a) Er greift Impulse aus den Gemeinden auf und gibt sie weiter.
- b) Er arbeitet die konzeptionelle Entwicklung/Weiterentwicklung der gemeindebezogenen Arbeit aus.
- c) Er erarbeitet Vorschläge für den Vorstand und die Hauptversammlung.

(3) Der Fachbeirat Gemeindebezogene Arbeit hat eine ehrenamtliche Leitung. Die Geschäftsführung liegt bei einer Referentin der Kontaktstelle für Gemeindebezogene Arbeit.

(4) Der Fachbeirat tagt mindestens viermal im Jahr.

§ 8

Fachbeirat Frauenverbände

(1) Der Fachbeirat besteht aus

- a) einer Delegierten jedes Werks und jeder Einrichtung,
- b) einem Mitglied des Vorstands, das dieser bestimmt,
- c) der Verbandsreferentin,
- d) bis zu zwölf mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder Zugewählten.

(2) Der Fachbeirat hat folgende Aufgaben:

- a) Er bietet den Mitgliedsverbänden den Rahmen für einen zeitnahen Austausch und kontinuierliche gegenseitige Information.
- b) Er erarbeitet Konzeptionen und Stellungnahmen zu fachspezifischen Themen der Arbeit.
- c) Er bereitet Stellungnahmen und Diskussionspapiere für den Vorstand und die Hauptversammlung vor.

(3) Der Fachbeirat Frauenverbände hat eine ehrenamtliche Leitung. Die Geschäftsführung liegt bei der Referentin der Kontaktstelle für Verbandsbezogene Arbeit.

(4) Der Fachbeirat tagt mindestens viermal im Jahr.

§ 9

Geschäftsstelle, Verwaltung

(1) Pfarrerin und Geschäftsführerin leiten die Geschäftsstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach der Geschäftsordnung. Sie tragen dem Vorstand gegenüber die Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse der Organe, jeweils im Rahmen ihres Auftrags nach der Geschäftsordnung. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, die vom Oberkirchenrat genehmigt wird.

(2) Mit der Durchführung der Verwaltung von »Evangelische Frauen in Württemberg« wird gemäß § 1 Abs. 4 und § 9 Abs. 1 der Ordnung des Evangelischen Gemeindedienstes dieser beauftragt. Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Gemeindedienstes wird zu den Sitzungen der Hauptversammlung und des Vorstands eingeladen und kann beratend teilnehmen.

§ 10

Angliederung an Dachverbände

»Evangelische Frauen in Württemberg« sind Mitglied der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland und der Evangelischen Frauenhilfe in Deutschland.

Artikel II**Änderung der Ordnung für den Evangelischen Gemeindedienst**

Die Ordnung für den Evangelischen Gemeindedienst vom 28. März 2000 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Buchstabe f) werden die Worte »des Frauenwerks,« gestrichen.
2. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort »Frauen-« gestrichen.

Artikel III**Änderung der Ordnung des Frauenwerks und des Männerwerks der Evangelischen Landeskirche in Württemberg**

Die Ordnung des Frauenwerks und des Männerwerks der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält die Fassung »Ordnung des Männerwerks der Evangelischen Landeskirche in Württemberg«
2. Abschnitt I. erhält folgende Fassung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Auftrag

Das Männerwerk leistet der Gemeinde Mithilfe beim Erlernen des Sehens, Hörens und Redens im Umgang mit der Bibel, bei der Einübung des Lebens aus dem Glauben und bei der Befähigung zum Leben mit anderen. Seine Arbeit geschieht mit dem Ziel, Einzelne und Gruppen ihrerseits zur Wahrnehmung dieses Auftrags zu befähigen.

§ 2

Zuordnung

Das Männerwerk ist ein Werk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Seine Landesstelle arbeitet als Abteilung des Evangelischen Gemeindedienstes für Württemberg. Auf allen Ebenen arbeitet das Männerwerk mit anderen kirchlichen Gruppen, Werken und Diensten zusammen. Es tut seinen Dienst in ökumenischer Partnerschaft und sucht Verbindung zu außerkirchlichen Organisationen der Erwachsenenbildung.

§ 3

Arbeitsweise

(1) Das Männerwerk arbeitet auf allen Ebenen der Landeskirche. Es beteiligt sich an der Erwachsenenarbeit als einem Teil des Dienstes der Kirche in der Welt.

(2) Das Männerwerk richtet die Formen und Methoden seiner Arbeit in Gemeinde und Bezirk an den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen aus. Die von ihm angebotene Hilfe gilt kontinuierlichen Gruppen ebenso wie solchen, die bestimmte Aufgaben für begrenzte Zeit in Angriff nehmen.

(3) Es wirkt darauf hin, dass die Arbeit, die von Gemeindegliedern in eigener Initiative geschieht, mit den

Organen der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke abgesprochen wird.

3. Der Abschnitt II. Frauenwerk wird aufgehoben.
4. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »dazu den zwei vom Landesarbeitskreis des Frauenwerks in den Landesarbeitskreis des Männerwerks gewählten Mitgliedern« und Satz 4 gestrichen.
5. Der Abschnitt IV. Zusammenarbeit zwischen Frauenwerk und Männerwerk wird aufgehoben.
6. Abschnitt V. erhält folgende Fassung:

V. Schlussbestimmungen

§ 20

Veröffentlichung von Minderheitsmeinungen

Haben Mitglieder des Landesarbeitskreises oder der Landesdelegiertenversammlung bei Grundsatzfragen gegen einen Beschluss gestimmt, der veröffentlicht werden soll, können sie nach Maßgabe der Geschäftsordnung verlangen, dass ihre abweichende Meinung ebenfalls veröffentlicht wird.

§ 21

Änderung der Ordnung

Anträge an den Oberkirchenrat auf Änderung dieser Ordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Landesdelegiertenversammlung.

7. Die §§ 11 bis 17 werden §§ 4 bis 10, die §§ 20 und 21 werden §§ 11 und 12.

Artikel IV**Übergangsregelung, Inkrafttreten**

1. Die bisherigen Mitglieder der Frauenarbeit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg – Zusammenschluss Evangelischer Frauenverbände – gehören als Werke und Einrichtungen im Sinn von Artikel I § 1 Nr. 1 zu »Evangelische Frauen in Württemberg«, soweit sie dem zustimmen.
2. Soweit bisher der Frauenarbeit oder dem Frauenwerk oder ihren Organen Befugnisse zur Entsendung von Delegierten oder zur Geschäftsführung eingeräumt sind, werden diese Befugnisse künftig vom Werk »Evangelische Frauen in Württemberg« und seinen Organen wahrgenommen.
3. Dieser Erlass tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

P f i s t e r e r

Nr. 90 Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Kirchlichen Zwischenprüfungsordnung im Studienfach Evangelische Theologie. Vom 31. Januar 2006. (Abl. S. 9)

Es wird verordnet:

Artikel 1**Änderung der Kirchlichen Zwischenprüfungsordnung**

Die Verordnung des Oberkirchenrats über die Kirchliche Zwischenprüfungsordnung im Studienfach Evangelische Theologie vom 22. Dezember 1998 (Abl. 58 S. 174), zuletzt

geändert durch Kirchliches Gesetz vom 13. Juli 2001 (Abl. 59 S. 314, 334), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Die Prüfung wird in der Regel in jedem Semester abgehalten.«

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Der Prüfungsausschuss für die 1. Evang.-theol. Dienstprüfung ist auch für die Belange der Kirchlichen Zwischenprüfung zuständig. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit dessen Zustimmung weitere promovierte Theologen und Theologinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evang.-theol. Fakultät an der Prüfung beteiligen.«

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte »in der Schlußsitzung« gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort »Fachsemesters« die Worte »zu dem von der Geschäftsstelle für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung festgesetzten Termin« eingefügt.

bb) In Satz 3 wird das Wort »Prüfungsausschuß« durch die Worte »oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses« ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Die einzelnen schriftlichen und mündlichen Prüfungen sollen innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen abgehalten werden.«

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort »Meldung« durch das Wort »Anmeldung« ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Die Anmeldung zur Kirchlichen Zwischenprüfung erfolgt jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Zwischenprüfung abgelegt wird, zu dem von der Geschäftsstelle für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung bekannt gegebenen Termin.«

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort »Meldung« wird durch das Wort »Anmeldung« ersetzt.

bb) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

»6. der Nachweis der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Einführung in das Theologiestudium,«

cc) Die bisherige Nr. 6 wird zu Nr. 7.

dd) Die bisherige Nr. 7 wird zu Nr. 8 und wie folgt gefasst:

»8. der Nachweis der Teilnahme an drei Proseminaren in den Fächern Altes Testament oder Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie, wobei zwei Proseminarscheine mindestens mit ‚ausreichend‘ (4) benotet sein müssen; anstelle eines der beiden Proseminarscheine kann auch ein benoteter Hauptseminarschein oder der Nachweis einer im Anschluss

an einer Hauptvorlesung abgelegten Prüfung vorgelegt werden,«

ee) Die bisherige Nr. 8 wird zu Nr. 9 und wie folgt gefasst:

»9. der Nachweis einer im Anschluss an eine philosophische Lehrveranstaltung abgelegten und mindestens mit ‚ausreichend‘ (4) benoteten mündlichen Prüfung (Philosophicum),«

ff) Die bisherige Nr. 9 wird zu Nr. 10 und wie folgt gefasst:

»10. der Nachweis der bestandenen Bibelkundeprüfung (Biblicum),«

gg) Nach der neuen Nr. 10 wird folgende Nr. 11 eingefügt:

»11. eine Immatrikulationsbescheinigung der Universität Tübingen für das Prüfungssemester,«

hh) Die bisherige Nr. 10 wird zu Nr. 12 und wie folgt gefasst:

»12. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber oder die Bewerberin bereits eine Zwischenprüfung abgelegt hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet,«

ii) Die bisherige Nr. 11 wird zu Nr. 13 und wie folgt gefasst:

»13. eine Erklärung darüber, im Anschluss an welche Hauptvorlesungen die Prüfungsleistungen nach § 6 Abs. 2 abgelegt werden sollen.«

5. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Zur Kirchlichen Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem die Zwischenprüfung abgelegt wird, an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen im Studienfach Evangelische Theologie eingeschrieben ist.«

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Es sind drei Prüfungsleistungen in drei verschiedenen Prüfungsfächern zu erbringen, davon:

1. eine Klausur in den Fächern Altes Testament oder Neues Testament und
2. zwei mündliche Prüfungen, davon eine im Fach Kirchengeschichte.«

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

»(4) Eine der drei Prüfungsleistungen kann in einem früheren Studiensemester abgelegt werden. Mindestens zwei Prüfungsleistungen müssen innerhalb des in § 3 Abs. 4 bestimmten Zeitraums abgelegt werden.«

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

»(5) Soll eine Prüfungsleistung nach Absatz 4 vorgezogen werden, muss sie bei der Geschäftsstelle für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung zu Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters zu dem von der Geschäftsstelle bekannt gegebenen Zeitpunkt angemeldet werden. Die Prüfungsleistung darf nicht im Anschluss an eine Veranstaltung erfolgen, die gleichzeitig als Nachweis für die Anmeldung zur Prüfung nach § 4 Abs. 2 Nr. 7, 8 und 9 dient. Die Geschäftsstelle bestätigt die Anmeldung und spricht die Zulassung zu der vorgezogenen Prü-

fungsleistung aus, wenn die in Absatz 1 bis 3 angegebenen Voraussetzungen für eine Prüfungsleistung im Rahmen der Kirchlichen Zwischenprüfung erfüllt sind. Das Zulassungsverfahren nach § 5 bleibt davon unberührt.«

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

»§ 7

Klausuren

In der Klausur soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des betreffenden Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.«

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort »Prüfling« durch die Worte »Kandidat oder die Kandidatin« ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Die Prüfungskommission besteht aus dem oder der Lehrenden, der oder die die betreffende Hauptvorlesung gehalten hat, und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin der Evang.-theol. Fakultät oder einem promovierten Theologen oder einer promovierten Theologin nach § 2 Abs. 1 Satz 2, der oder die das Protokoll führt.«

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort »Prüfling« durch die Worte »Kandidat oder eine Kandidatin« ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Die jeweilige Prüfungskommission bzw. der oder die Aufsichtsführende können in Fällen von Absatz 2 einen Ausschluss verfügen. Gegen die Entscheidung kann der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von 48 Stunden bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einwendungen erheben. Wird diesen stattgegeben, so ist die Prüfung zu wiederholen.«

10. § 10 wird wie folgt gefasst:

»§ 10

Versäumnis und Rücktritt von der Prüfung

(1) Bleibt ein Kandidat oder eine Kandidatin ohne wichtigen Grund einem Prüfungstermin fern, so wird die entsprechende Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend‘ (5) bewertet. Aus wichtigem Grund versäumte Prüfungsleistungen sind nachzuholen.

(2) Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann bis zu Beginn der ersten Prüfungsleistung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht unternommen.«

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Der Bewertung wird folgende Notenskala zugrunde gelegt:

- | | |
|----------|---|
| sehr gut | (1) = eine hervorragende Leistung, |
| gut | (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |

befriedigend (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Es können Zwischennoten vergeben werden, jedoch nur bis zur Notenstufe 4,0.«

- b) In Absatz 3 werden die Worte »Prüfling«, die die Kirchliche Zwischenprüfung bestanden haben,« durch die Worte »Die Absolventen und Absolventinnen« ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird das Wort »Schlußsitzung« durch die Worte »abschließenden Sitzung« ersetzt.

12. In § 12 Abs. 4 wird das Wort »Prüfling« durch die Worte »Kandidat oder die Kandidatin« ersetzt.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach den Worten »Prüfungsausschusses innerhalb« das Wort »von« eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort »Prüfling« durch die Worte »Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin« ersetzt.

14. § 14 wird wie folgt gefasst:

»§ 14

Beratungsgespräch

Nach der Zwischenprüfung findet mit dem Absolventen oder der Absolventin durch einen Vertreter oder eine Vertreterin der Evang.-theol. Fakultät ein Beratungsgespräch statt.«

15. § 15 wird wie folgt gefasst:

»§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Prüfungsteilnehmer oder der -teilnehmerin auf schriftlichen Antrag hin Einsicht in die ihn oder sie betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.«

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2006 in Kraft.

(2) Für die Zwischenprüfungen bis einschließlich Wintersemester 2006/07 bleibt die Kirchliche Zwischenprüfungsordnung vom 22. Dezember 1998 (Abl. 58 S. 174) in der zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 13. Juli 2001 (Abl. 59 S. 314, 334) geänderten Fassung in Kraft.

(3) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung das Theologiestudium bereits aufgenommen hat, kann anstelle des Nachweises über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Einführung in das Theologiestudium (§ 4 Abs. 2 Nr. 6) ersatzweise den Nachweis über die Teilnahme an einem Proseminar in dem bei den Nachweisen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 unberücksichtigt gebliebenen exegetischen Fach erbringen.

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland – Kirchenamt –

Auslandsdienst in Brasilien

Die Evangelische Kirche Lutherischen Bekenntnisses in Brasilien (IECLB) sucht zum 1. November 2006 für eine der drei Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde in Nova Petrópolis, Rio Grande do Sul,

eine ordinierte Pfarrerin/einen ordinierten Pfarrer aus Deutschland.

Die evangelische Gemeinde in Nova Petrópolis wünscht sich eine/n kooperative/n Pfarrerin/Pfarrer, die/der bereit ist, zusammen mit den brasilianischen Kollegen die Gemeinde in der Stadt und ihrem Umland pastoral zu versorgen und zu begleiten. In der Gemeinde versieht der/die Stelleninhaber/in eine eigenverantwortete Arbeit in einem Pfarrsprengel. Er/sie ist auch für die Betreuung der im Bereich der Gemeinde lebenden deutschsprachigen Mitglieder zuständig. Er/sie beteiligt sich im Wechsel mit den Kollegen und Kolleginnen an Predigtdiensten, Kasualien und sonstigen in der Gemeinde anfallenden pfarramtlichen Diensten (in der Regel in Portugiesisch). Zur Pfarrstelle gehört auch die Mitarbeit bei der Betreuung und Koordination der gemeindeeigenen Sozialprojekte (Kinder, Jugendliche und Senioren).

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit pastoraler und ökumenischer Kompetenz, die/der bereit ist, in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den vielfältigen Anforderungen in der Großgemeinde Nova Petrópolis gerecht zu werden. Eine gemeindegnaue und zeitgemäße Verkündigung in deutscher und portugiesischer Sprache sowie ein ökumenisch offenes lutherisches Profil werden erwartet. Eine nach Familiensituation anzumietende Dienstwohnung wird gestellt. Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der IECLB und der Auslandsfürsorgeverordnung der EKD. – Vor Dienstbeginn ist ein Intensivkurs zum Erlernen der portugiesischen Sprache vorgesehen.

Bewerben können sich Pfarrer/innen, die im Dienst einer Gliedkirche der EKD stehen. Stellenteilung ist nicht möglich.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim Kirchenamt der EKD/Amerikareferat
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: (0511)2796-231
Fax: (0511)2796-717
E-Mail: amerika@ekd.de

Bewerbungsfrist: 31. Mai 2006

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Zuerkennung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

Pastor i. R. Gottfried Siegmund, Rostock, ist mit Wirkung vom 20. März 2006 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wieder übertragen worden. Die Ordinationsurkunde ist wieder an Pastor Siegmund ausgehändigt worden.

Pastor Siegmund war im Juli 1990 aus dem Pfarrdienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

ausgeschieden, um eine Aufgabe im öffentlichen Dienst wahrzunehmen. Nach Eintritt in den Ruhestand hat Pastor Siegmund gebeten, ihm Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wieder zu übertragen.

Schwerin, 21. März 2006

Hermann Beste
Landesbischof

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 76* Mitglieder der Disziplinarkammer bei dem Kirchengericht der EKD. Vom 9. Dezember 2005. 189
- Nr. 77* 4. Änderung der Neufassung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt. 189

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 78 Richtlinien über den Umgang mit suchtkranken oder suchgefährdeten Pfarrern und Pfarrerinnen. Vom 1. März 2006. (GVBl. S. 114) 190

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

- Nr. 79 Errichtung der Stiftung »Gossner Mission«. Vom 15. April 2005. (KABl. S. 164) 191

Bremische Evangelische Kirche

- Nr. 80 Satzung für die Evangelische Jugend Bremen. Vom 14. April 2005. (GVM S. 153) . 193

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

- Nr. 81 Vereinbarung der Arbeitsgemeinschaft für die Ökumenischen Sozialstationen in der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Vom 28. September 2005. (ABl. S. 176) 196
- Nr. 82 Vereinbarung der Arbeitsgemeinschaft für die Ökumenische Hospizhilfe Pfalz/Saarpfalz im Bereich der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Vom 28. September 2005. (ABl. S. 183) 198

- Nr. 83 Gesetz über die Umzugskostenvergütung für Geistliche. Vom 20. Januar 2006. (ABl. S. 26) 200

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 84 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 99, 116, 129, 136 und 148 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 13. Januar 2006. (KABl. S. 77) 201
- Nr. 85 Kirchengesetz zur Neuordnung des Widerspruchsverfahrens in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten im Verwaltungskammergesetz und Aufhebung des Beschwerdeausschussgesetzes. Vom 13. Januar 2006. (KABl. S. 78) 202

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

- Nr. 86 Kirchengesetz zur strukturellen Sicherung der kirchgemeindlichen Arbeit (Gemeindestrukturgesetz). Vom 18. Februar 2006. (ABl. Föd. EKM S. 69) 202
- Nr. 87 Kirchengesetz zur Änderung pfarrerdienstrechtlicher Bestimmungen. Vom 18. Februar 2006. (ABl. Föd. EKM S. 70) 204

Evangelische Kirche von Westfalen

- Nr. 88 Ökumenische Gemeindepartnerschaften am Ort. Vom 25. November 2005. (KABl. S. 307) 204

Evangelische Landeskirche in Württemberg

- Nr. 89 Erlass des Oberkirchenrats zur Bildung eines landeskirchlichen Werkes »Evangelische Frauen in Württemberg«, zur Änderung der Ordnung für den Evangelischen Gemeindedienst und zur Änderung der Ordnung des Frauenwerks und des Männerwerks der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Erlass zur Frauenarbeit). Vom 15. November 2005. (ABl. S. 410) .. 207
- Nr. 90 Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Kirchlichen Zwischenprüfungsordnung im Studienfach Evangelische Theologie. Vom 31. Januar 2006. (ABl. S. 9) 210

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Auslandsdienst	213
Zuerkennung der Rechte zur Wortverkündigung	213

Diesem Amtsblatt liegt die Rechtsprechungsbeilage 2006 bei.



Bechtle ÖA direkt: Hard- und Software für die Kirche

Sonderkonditionen für kirchliche Einrichtungen online nutzen!

Jetzt noch mehr Vorteile:

- Exklusiver Shop-im-Shop über www.kirchenshop.de:
Alle Produkte günstiger als im regulären Bechtle-Shop
- Kirchliche Einrichtungen kaufen zu den ÖA-Konditionen
- 14-tägig wechselnde Topangebote, z.B.
Acer 17“ Sondermodell Iv, Signaleingang analog, Kontrast 500:1, Helligkeit 300cd/m². Der hohe Kontrast sowie die Helligkeit garantieren brillante Bilder
Bechtle-Nr.: 329886 Preis: **169,-€***
FSC SCENIC Edition X102 P4 519 3,06GHZ, Intel Pentium 4 Prozessor, 256 MB Arbeitsspeicher, 40 GB Festplatte, Bechtle-Nr.: 312696 Preis: **388,-€***
*zzgl. MwSt., solange Vorrat reicht!
- Microsoft- und Novell-Lizenzen zu Sonderkonditionen
(in Kürze auch online bestellbar)



Bei speziellen Anforderungen oder großen Stückzahlen wenden Sie sich bitte an Ihren HKD-Ansprechpartner Marko Schneider (Marko.Schneider@hkd.de, Tel. 0431/66 32 47-24).

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen | Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalproducts • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01
Fax (04 31) 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Tel. (05 11) 27 96-4 63. Das »Amtsblatt
der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt.

Preise: Jahresabonnement 24,- Euro; Einzelheft 2,20 Euro; Rechtsprechungsbeilage 4,- Euro.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0

Druck: Schlütersche Druck GmbH & Co. KG, Hans-Böckler-Str. 52, 30851 Langenhagen, Tel. (05 11) 85 50-47 45